

1906.

IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Behandlung der während des Konkurses fällig gewordenen Raten der Personaleinkommensteuer des Kreditars.
2. Gewerbliche Berechtigung zur Bezeichnung von Wertpapieren.
3. Lohnwagengefälle.
4. Giftverkehr, Verzeichnis der berechtigten Gewerksleute 1905.
5. Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Spital des Gustav Hermann v. Böse.
6. Heimatsrechtsanspruch. — Bezug von Armenunterstützung durch die Gattin des Heimatsrechtwerbers.
7. Steuerbarer Reinertrag der städtischen Gaswerke.
8. Heimatsrechtsanspruch. — Nachweis der Staatsbürgerschaft.
9. Gebührenfreiheit der von Gemeindebeamten beurkundeten Übertragung einer Lieferung an einen Unternehmer.
10. Hausierhandelsverbot in der Gemeinde Vács-Szent-Tamás.
11. Bestellung eines General-Honorar-Konsuls der Republik Columbia.
12. Mangel des Rechtes des Hauseigentümers zum Einspruch gegen eine Veränderung des Straßenniveaus.
13. Affigierung von Kundmachungen und Annoncen — freies Gewerbe.
14. Allgemeines öffentliches Bezirkskrankenhaus Pürgitz — Auflösung.
15. Zulassung der Eisenbeton-Konstruktion System Giffhammer zur Verwendung bei Hochbauten in Wien.
16. Annoncervermittlung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung — ein freies Gewerbe.
17. Bestellung eines neuen Gewerbeinspektors für die Wiener Verkehrsanlagen.
18. Zulassung der von der Firma Max Emer & Komp. erzeugten Eisenbeton-Stiegenstufen.
19. Tuberkulose-Bekämpfung auf Eisenbahnen.
20. Hausierverbot für Töröskentmillös (Komitat Jász-Nagy-Kün-Szolnok).
21. Hausierverbot für Ragyenbed (Komitat Alsó-Fehér).
22. Zulassung von Beton-Eisendecken nach System Adolf Baron Pittel.
23. Giftverkleiß.
24. Zulassung der Zylinderriegeldecke „System Herbst“ bei Hochbauten in Wien.
25. Zulassung der von der Firma „Aktiengesellschaft für Betonbau Diß & Komp.“ erzeugten Eisenbetondecken, System Eggert.

26. Ergänzung der Genossenschafts-Inkorporationsgebühr bei Erweiterung des Gewerbes durch Filialen.
27. Feststellung des Jagdgebietes Ried „Kräutern“ im XVII. Bezirke.
28. Zulassung von Eisenbeton-Balkendecken der Siegwart-Balken-Gesellschaft in Luzern.
29. Zulassung von Deckentafeln aus Gips mit Kalksaffereinslagen bei Hochbauten in Wien.
30. Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Gemeindegebiet von Wien.
31. Bestellung eines königl. griechischen Honorar-General-Konsuls in Wien.
32. Bestellung eines Honorar-General-Konsuls der Republik Bolivia in Wien.
33. Waffensendungen nach Kreta.
34. Schnee- und Windbruchhölzer, Aufarbeitung.
35. Ausübung der Fischerei im Donautanal.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

36. Statuten für die städtische Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.
37. Instruktion für den Vorstand und das Personal der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.
38. Überwachung und Übernahme der Kontrahentenarbeiten durch die Bezirksvertretungen.

Magistrat:

39. Behandlung von Ansuchen um Eisaufstellungen, Pachtungen zc. in und bei städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.
40. Einbringung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren zugunsten der Gemeinde Wien.
41. Dienst-Unterricht für die städtischen Marktgebühreneinheber.
42. Genaue Evidenzhaltung der gedruckten Status.
43. Instruktion für die Kanzlei-Direktion.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

44. Jagdgesetz für das Gemeindegebiet von Wien. — Abänderungen.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Behandlung der während des Konkurses fällig gewordenen Raten der Personaleinkommensteuer des Kreditars.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 11. Oktober 1905, Z. 11437, Spruchrepertorium Nr. 187.

(Abgedruckt in den juristischen Blättern XXXIV. Jahrgang Nr. 52 und in der Gerichtshalle fünfzigster Jahrgang Nr. 13).
M. A. XIX, 312.

Der Konkurs-Kommissär hat dem Antrage der Finanzprokurator, den Masseverwalter in dem am 27. Juni 1904 eröffneten und noch anhängigen Konkurs zur Einzahlung der am 1. Dezember 1904 fällig gewordenen zweiten Rate der Personaleinkommensteuer im Betrage von 16 K als Masseschuld aufzufordern, keine Folge gegeben, da gemäß § 29, Z. 1, lit. c. K. D. bloß diejenigen Steuern, welche mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, als Masselosien angesehen werden können, zu diesen Steuern aber die Personaleinkommensteuer, die von dem Jahreseinkommen des Kreditars, nicht aber von dem Einkommen der Konkursmasse bemessen wurde, nicht gezahlt werden kann, diese vielmehr als Forderung der ersten Gläubigerklasse nach § 43, Z. 4 K. D. der Anmeldung unterliegt.

Der Vorstellung der Finanzprokurator wurde vom Konkursgerichte nicht stattgegeben. Den vorstehenden Gründen wurde nur noch beigefügt, daß mit

Rücksicht darauf, als § 29, Z. 1, lit. c. K. D. nur von jenen während des Konkurses fällig werdenden Steuern spricht, welche die Masse treffen, andererseits aber nach § 153 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, die Konkursmasse überhaupt nicht personaleinkommensteuerpflichtig ist, die besagte Schuld an Personaleinkommensteuer im Betrage von 16 K, die sich als der Rest einer den Gemeinschuldner treffenden Personaleinkommensteuer darstellt, offenbar nicht in die Kategorie der Masselosien gehört und deshalb nach den §§ 43 und 103 K. D. der Anmeldung unterliegt.

Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschluß unter Verweisung auf dessen richtige Begründung.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurs der Finanzprokurator Folge gegeben und in Abänderung der untergerichtlichen Beschlüsse dem Masseverwalter aufgetragen, die am 1. Dezember 1904 fällig gewordene Rate der Personaleinkommensteuer im Betrage von 16 K als Masselosien im Sinne des § 29, Z. 1, lit. c. K. D. zu bezahlen und sich hierüber bei dem Konkurskommissär in der von diesem zu bestimmenden Frist auszuweisen.

Gründe.

Im § 29, Z. 1, lit. c. K. D. werden für die Behandlung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben als Masselosien zwei Erfordernisse aufgestellt, nämlich daß sie während des Konkurses fällig werden und die Masse treffen. Das erste Erfordernis ist unzweifelhaft gegeben, da der Konkurs am 27. Juni 1904 eröffnet wurde und die fragliche Rate der Personaleinkommensteuer gemäß § 226 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, am 1. Dezember 1904 fällig wurde. Das zweite Erfordernis, daß die Steuer die Masse treffen müsse, ist nicht dahin zu verstehen, daß sie von einem Einkommen, das durch die Verwaltung der Konkursmasse erzielt wurde, bemessen werde, sondern bedeutet nur, daß sich die Steuer auf diejenige Masse beziehen müsse, deren Masselosien in Frage kommen, also entweder auf die gemeinschaftliche oder eine besondere Masse.

Dies ergibt sich aus § 28, Absatz 2 K. O. wo zwischen den Masse-schulden der gemeinschaftlichen und einer besonderen Masse unterschieden wird und die Worte „die Masse treffen“ gleichbedeutend gebraucht werden mit „sich auf eine dieser Massen beziehen“, ferner daraus, daß kein Grund zur Annahme vorliegt, dieselben Worte seien im § 29 in einem anderen Sinne gebraucht als im § 28 K. O. . . Mit der Verwaltung eines Vermögens ist im allgemeinen die Pflicht verbunden, auch die laufenden Steuern zu bezahlen, ohne Unterschied, ob die Besteuerungsgrundlage aus der eigenen Tätigkeit des Verwalters entstanden ist, oder schon aus einer früheren Periode herrührt. Nach § 43, Z. 4 K. O. sind entsprechend dem im § 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz, daß die Ansprüche der Konkursgläubiger zur Zeit der Konkursöffnung schon bestanden haben müssen, nur die rückständigen Steuern anzumelden, während nach der Konkursöffnung entstandene Schulden, somit auch später fällig gewordene Steuern ihrem Wesen nach Masse-schulden sind.

Demnach ist die fragliche Stelle des § 29 K. O. dahin auszulegen, daß Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, welche nach Eröffnung des Konkurses fällig werden, als Masse-schulden der gemeinschaftlichen oder einer besonderen Masse zu behandeln sind, je nachdem sie sich auf die eine oder die andere beziehen. Da nun keine Rede davon sein kann, daß sich die Personaleinkommensteuer auf eine besondere Masse bezieht und überdies nach dem Grundsatz des § 28 K. O. im Zweifel anzunehmen ist, daß sie die gemeinschaftliche Masse trifft, so ist im vorliegenden Falle die nach Eröffnung des Konkurses fällig gewordene Rate der Personaleinkommensteuer als Masse-schuld und speziell als eine solche der gemeinschaftlichen Masse, um die es sich hier handelt, anzusehen. Da somit der entgegengesetzte Standpunkt, den die Untergerichte in dieser Frage einnehmen, auf einer unrichtigen Gesetzesanwendung beruht, war nach Zulaß des § 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, dem außerordentlichen Revisionskollegium der Finanzprokuratur Folge zu geben und in Abänderung der untergerichtlichen Beschlüsse die oben getroffene Verfügung zu erlassen. Zugleich wurde die Eintragung des vorstehenden Spruches in das Spruchrepertorium beschlossen.

Bei Fassung des Spruches wurde im Senate übereinstimmend darauf hingewiesen, daß die in der vorstehenden Begründung niedergelegte Rechtsanschauung, es seien die nach der Konkursöffnung fällig gewordenen Raten der Personaleinkommensteuer als Masse-schulden gemäß § 29, Z. 1, lit. c K. O. zu behandeln, nur dann Anspruch auf allgemeine Geltung erheben könne, wenn sie eine Einschränkung in doppelter Richtung erfährt, nämlich einerseits dahin, daß die Personaleinkommensteuer nicht infolge Steuerhinterziehung oder aus einem anderen Grunde verspätet vorgeschrieben sein dürfte, und andererseits dahin, daß der fällig gewordene Steuerbetrag noch im Laufe des Konkursverfahrens seitens der Steuerbehörde zur Kenntnis des Konkursgerichtes oder des Masseverwalters gebracht werden müsse.

Hiefür wurden folgende Argumente vorgebracht:

Die erste Einschränkung beruht auf der schon im Judikate Nr. 99 zum Ausdruck gelangten Erwägung, daß bloß die laufenden Steuern, die im Zuge der Konkursverhandlung erwachsen sind, als Masse-schulden im Sinne des § 29, Z. 1, lit. c K. O. angesehen werden können, während die verspätet zur Vorschreibung gelangten Steuern tatsächlich bereits in einem früheren Zeitpunkt existent wurden, daher als rückständige Steuern gemäß den §§ 42, 43, Z. 4 und 103 K. O. der Anmeldung unterliegen. Die zweite Einschränkung aber findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß es Sache derjenigen, welche Masse-schulden beanspruchen, ist, ihren Anspruch rechtzeitig, also noch im Laufe des Konkursverfahrens, das ist bis zu dem Zeitpunkte, in welchem bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen vom Gerichte erster Instanz die Aufhebung des Konkurses ausgesprochen wird, zur Kenntnis derjenigen Personen, beziehungsweise derjenigen Behörde zu bringen, welche die Verichtigung der Masse-schulden im Sinne des § 160, K. O. zu veranlassen haben; denn die Kenntnis von dem Bestande von Masse-schulden oder anderen Masse-schulden ist die Voraussetzung ihrer Berücksichtigung und es besteht keine Verpflichtung des Masseverwalters oder Konkurskommissärs, Nachforschungen nach etwa bestehenden Masse-schulden anzustellen, sobald solche aus den Konkursakten nicht erhellen oder sonst zu ihrer Kenntnis nicht gebracht wurden.

Demgemäß wurden, um dem zu fassenden Spruche für alle diesfalls in Frage kommenden Fälle Geltung zu verschaffen, in denselben die vorstehenden Einschränkungen ausgenommen, wiewohl der zur Entscheidung gelangte konkrete Fall vermöge seines Tatbestandes zu einer Erörterung in der einen oder anderen Richtung keinen Anlaß bot, da hier die Personaleinkommensteuer rechtzeitig vorgeschrieben und auch vor Abschluß des Konkursverfahrens zur Kenntnis des Konkurskommissärs gebracht worden war.

2.

Gewerbliche Berechtigung zur Belehnung von Wertpapieren.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 7. Dezember 1905, Z. I-6469/05, M.-Abt. XVII, 6033/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

In der anlässlich einer Eingabe der Genossenschaft der konzessionierten Pfandleihanstaltsbesitzer in Wien strittig gewordenen Frage, ob dem Inhaber eines freien Geldweschlergewerbes D. S. und dem Inhaber eines Kommissionshandels mit Börseeffekten F. W. das Recht zur gewerbsmäßigen Belehnung von Werteffekten (Inhaberpapieren) zusteht, spricht die Statthalterei nach Einvernahme der n.-b. Handels- und Gewerbekommission auf Grund des § 26:2 der Gewerbe-Ordnung aus:

1. D. S. ist als Bantier oder Geldwechsler allerdings zur Belehnung von Inhaberpapieren ohne Rücksicht auf den Zusammenhang dieser Belehnung mit einem anderen Geschäfte berechtigt, doch kommt ihm die Begünstigung des § 4 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend die Realisierung von Fauspfändern durch konzessionierte Pfandleiher, nicht zu.

2. F. W. ist als Kommissionshändler mit Börseeffekten zur Belehnung von Werteffekten nur insoweit befugt, als ein solcher Akt im Zusammenhange mit dem von ihm angemeldeten Kommissionshandel mit Börseeffekten erfolgt, wobei er ebenfalls von der Begünstigung nach § 4 leg. cit. ausgeschlossen ist.

* * *

Diese Entscheidung erscheint rechtskräftig geworden.

3.

Lohnwagengefälle.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1905, Nr. 14163/05, B.-G.-H. (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Ritter v. Falser, v. Reulicher und Freiherrn v. Hof, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Boschi-Fredrigotti über die Beschwerde des Richard Leydolt, Lohnfuhrwerksbesizers in Wien, gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 5. Jänner 1905, Z. 110 betreffend die Zahlung eines Lohnwagengefällesbeitrages, nach der am 30. Dezember 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Emil Miklaus, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und des Magistrats-Sekretärs Dr. Mahr in Vertretung des Wiener Stadtrates zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer betreibt seit 1898 das „Lohnfuhrwerksgewerbe“ in Wien und zwar im XV. Gemeindebezirke mit beiläufig 50 Wagen. Die vorgeschriebenen Nummertafeln für „Stadtlohnwagen“ hat er bei der k. k. Polizeibehörde nur für 25 Wagen sich verschafft.

Anlässlich dieser Gewerbeanmeldung wurde ihm vom Magistrat ein sogenanntes „Eigengeldbührenbüchel“, das ist ein Buch, bestimmt zur Eintragung der gemeindeamtlichen Befestigungen über die seitens des Büchelbesizers geleisteten Zahlungen an sogenannten „Fuhrwerkseigengeldbühren“ ausgestellt; in diesem war eingetragen, daß er vom 1. August 1898 an an solchen Gebühren für 25 Wagen je 8 K 40 h monatlich also zusammen jährlich 2520 K zu zahlen habe.

In dieser Eintragung erblickte Beschwerdeführer einen Zahlungsauftrag und ergriff dagegen den Rekurs und zwar an die Statthalterei. Diese wies den Rekurs als unzulässig ab, weil die in Rede stehende Gebühr eine Gemeindeabgabe für Armenzwecke sei, sohin zur Entscheidung über einen Rekurs gegen die Vorschreibung einer solchen Gebühr nicht eine staatliche Behörde, sondern der Wiener Stadtrat berufen sei. Das Ministerium des Innern hat diese Entscheidung bestätigt, jedoch ohne in eine Erörterung der rechtlichen Natur dieser Abgabe einzugehen, lediglich aus dem abweichenden Grunde, weil das erwähnte Zahlungsbuch eine ansehbare Entscheidung des Magistrates über die Zahlungspflicht des Beschwerdeführers nicht darstelle, sonach erst der Magistrat noch selbst eine solche Entscheidung zu fällen habe.

Der Magistrat hat nun (Erlaß des Bezirksamtes XV. vom 3. Dezember 1902, Z. 24688) entschieden, daß Leydolt verpflichtet sei, von jedem Lohnfuhrwagen monatlich 8 K 40 h als Lohnwagengefälle zu bezahlen und ihn beauftragt, die bezüglich bereits fällig gewordenen Beträge von zusammen 10.456 K einzuzahlen. Eine Rechtsmittelbelehrung war diesem Erlasse nicht beigelegt. Gegen diese Entscheidung hat Leydolt sechs Tage nach der Zustellung den Rekurs an die „Oberbehörde“ beim Bezirksamte eingebracht. Dieser wurde vom Stadtrate mit der angefochtenen Entscheidung ohne Begründung abgewiesen.

In der vorliegenden Beschwerde, die sich ausschließlich gegen den Anspruch über die Pflicht zur Zahlung einer derartigen Gebühr, nicht aber gegen deren Bemessung richtet, wird zunächst die Kompetenz des Stadtrates zur Entscheidung in dieser Angelegenheit bestritten, daß nicht dieser, sondern nur die staatlichen Behörden hiezu berufen gewesen seien, sei rechtskräftig vom Ministerium des Innern mit der vorerwähnten Entscheidung festgestellt worden und ergebe sich auch aus Artikel XV der mit Gesetz vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18 erlassenen „grundgesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindefinanzwesens“, weil die rechtliche Grundlage der Zahlungsanforderung der Gemeinde bestritten worden sei. In beiden Richtungen ist diese Einwendung unschlüssig. Denn das Ministerium hat keineswegs entschieden, daß die staatlichen Behörden zur Entscheidung dieser Angelegenheit berufen seien. In gleicher Weise verfehlt ist die Berufung auf Artikel XV des „Reichsgemeindegesetzes“, dieser Artikel enthält in keinem Worte eine Bestimmung, aus welcher das ausschließliche Recht der Staatsbehörden zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Verfügungen der Gemeindeorgane abgeleitet werden könnte, sondern

ausschließlich eine Regelung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden gegenüber der Landesgesetzgebung und den höheren Selbstverwaltungsstellen in Angelegenheit der Aufbringung der Gelderfordernisse für die Gemeindeverwaltung. Der Rechtszug gegenüber Verfügungen der Gemeindeorgane, insbesondere der mit einem eigenen Statute versehenen Städte ist vielmehr in dem Artikel XVIII und XXIII dieses Reichsgesetzes in der Weise geregelt, daß nur in dem den Gemeinden vom Staate übertragenen Angelegenheiten die Berufung an die Staatsbehörde geht und die Gemeinden nur in diesen Angelegenheiten, in diesem Wirkungsbereich unter der Landesstelle stehen, im übrigen aber die Landesgesetzgebung erst Anordnungen zu treffen hat. Die Landesgesetzgebung hat nun und zwar in Übereinstimmung mit der bezogenen reichsgesetzlichen Anordnung — hinsichtlich des Rechtszuges gegen Verfügungen des Wiener Magistrates im § 80 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (in gleicher Weise, wie schon im früheren Statute vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45) angeordnet, daß der Stadtrat über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes . . . in dem zum selbständigen Wirkungsbereich gehörenden Angelegenheiten entscheidet. Da nun nach den § 45 und 46, Punkt 1 und 8 dieses Statutes kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Vorschreibung von Zahlungen zugunsten des Gemeindefonds, wie überhaupt die gesamte Vermögensverwaltung der Gemeinde in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, muß die Zuständigkeit des Stadtrates zur Entscheidung über die in Rede stehende Beschwerde des Lebold anerkannt werden und erweist sich die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet.

Dasselbe gilt von dem Vorgehen des Beschwerdeführers, das Verfahren, welches der angefochtenen Entscheidung vorausging, sei mangelhaft gewesen, weil das Bezirksamt seinem Zahlungsauftrage keine Rechtsmittelbelehrung beigefügt hat. Denn das mögliche Gesetz, das Gemeindestatut vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, enthält keine Bestimmung, aus welcher die Verpflichtung des Bezirksamtes zu einer Rechtsmittelbelehrung abzuleiten wäre, das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, aber gilt nur für das Rechtsmittelverfahren vor den politischen Behörden, kann auf Verfügungen von Gemeindebehörden — also auch des Wiener Magistrates im selbständigen Wirkungsbereich — nicht angewendet werden und selbst nach diesem Gesetze begründet die Weglassung der Rechtsmittelbelehrung nichts anderes als einen durch abgeforderten Refus geltend zu machenden Anspruch der Parteien auf Behebung dieses Mangels; einen Anspruch, den im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht hat und deshalb umso weniger im hiergerichtlichen Verfahren zur Anfechtung der Gesetzmäßigkeit des administrativen Verfahrens ausnützen kann, als er seine Refuseingabe ungeachtet dieses angeblichen Verfahrensmangels rechtzeitig und an der richtigen Stelle eingebracht hat, also durch denselben sicher in keiner Richtung zu Schaden gekommen ist.

In der Sache selbst hatte der Verwaltungsgerichtshof zu prüfen, ob die Allerhöchste Entschliessung Kaiser Leopold I. vom 2. Dezember 1697 (Cobex Austriaus I, Seite 114) folgenden Wortlautes:

„Entbiete Allen und Jedem als Landtschern, Rosknecht, Fuhrleuten und allen anderen, weß Standes immer sein mögen, welche hinfür von heut dato an in, vor, um und bei der Stadt einige Lehenwägen, Schefe und Kalesz zu halten verlangen, unsere Gnad und geben Euch hinit gnädigt zu vernehmen: — dannhero wir . . . ersgedachten neu aufgerichteten Armenhause zu einiger Beihilf den unterthänigst gebetenen Aufschlag der monatlichen drei Gulden für jeden in, vor, um und bei der Stadt befindlichen Lehenwägen, Schefe, Kalesz . . . wirklich bewilligt haben —“

derzeit noch in Geltung steht und die Pflicht der Inhaber des freien Gewerbes: „Vohnfuhrwerk“ in Wien zur Zahlung folcher Abgaben begründet. Der Beschwerdeführer bestreitet dies, indem er behauptet, die Abgabe sei zur Erhaltung des damals neu errichteten Groß-Armenhauses vor dem Schottentore gewidmet gewesen; dieses Armenhaus — an dessen Plaze in der Allerstraße sich gegenwärtig das k. k. Allgemeine Krankenhaus befindet — habe zu bestehen aufgehört, damit sei auch der Grund zur Entrichtung der in Rede stehenden Abgabe entfallen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof konnte dieser Anschauung nicht beitreten; denn mag auch das Gebäude verschwunden sein, welches in jener Zeit der Armenpflege gewidmet wurde — nicht entfallen sind die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung dieses Haus und die zur Bestreitung des Aufwandes für seine Erhaltung bestimmten Einnahmen zu dienen hatten; als Abfakt des Gesetzgebers muß mit voller Bestimmtheit angenommen werden, die Eingänge aus der von ihm mit dem bezogenen Patente eingeführten Luxusabgabe nicht gerade dem Gebäude, sondern der Armenpflege in Wien zu widmen und kann daher an der fortdauernden Wirksamkeit dieser — niemals außer Kraft gesetzten — gesetzlichen Anordnung nicht gezweifelt werden. Ohne Belang ist hierbei, daß die Fürsorge für die Armen in Wien und insbesondere die Erhaltung der für die geschlossene Armenpflege gewidmeten Anstalten, Gebäude und Fonds seither vom Staate an die Gemeinde Wien übergegangen ist; vielmehr muß angenommen werden, daß mit diesen Lasten nicht nur alle vorhandenen Vermögensgegenstände (Allerhöchste Entschliessung vom 26. Februar 1842), sondern auch alle Einnahmsquellen der betreffenden Anstalten und Fonds der Gemeinde übertragen worden sind, wie ja auch tatsächlich insbesondere die in Rede stehende Abgabe seither unverändert von der Gemeinde eingehoben und für die Armenpflege verwendet worden ist.

Die Beschwerde behauptet aber weiter, daß selbst, wenn das erwähnte Allerhöchste Patent noch in Kraft stünde, für ihn als „Landtscher“ eine Pflicht zur Zahlung der Abgabe aus demselben nicht abgeleitet werden könnte. Er führt zum Nachweise dieser Behauptung an, daß die Zahlungspflicht nur die Inhaber eines konzeffionierten Fuhrwerksgewerbes treffe; dies ergebe sich einerseits aus der amtlichen Bezeichnung der Abgabe als „Lizenzgebühr“ — der Ausdruck „Lizenz“ sei gleichbedeutend mit „Konzeffion“ im

Sinne der Gewerbeordnung — anderseits daraus, daß dieselbe Gebühr von den Pflanzfuhrwerkern (den Fiakern und Einspännern), das ist also gemäß § 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung Konzeffionsinhabern nur als Entgelt für die Überlassung von Gemeindegut als Standplatz und für die von der Gemeinde beforderte Reinigung dieser Plätze eingehoben werde. Diese Ausführungen sind aber nicht geeignet, der Absicht des Beschwerdeführers zu dienen. Denn abgesehen davon, daß der Ausdruck „Lizenz“ sich nicht auf eine gewerbliche Konzeffion, sondern auf die Amtshandlung der Sicherheitsbehörde auch hinsichtlich der ihr von den Inhabern des freien, nicht von öffentlichen Standplätzen aus (§ 15, Z. 4 der Gewerbeordnung) ausgeübten Personentransportgewerbes angezeigten Wagen bezieht, für welche diese Behörde zum Zwecke der Kontrolle eigene, auf den Wagen anzubringende Nummerntafeln ausfolgt — beweist eine solche Ausdrucksweise nichts hinsichtlich des Wesens der Abgabe und des Umfanges des Kreises der Zahlungspflichtigen; ebensowenig läßt in dieser Beziehung irgendwie in Betracht, wenn die Gemeinde von den Pflanzfuhrwerkern neben oder an Stelle der in Rede stehenden Abgabe andere besondere Zahlungen für die Benützung der von der Gemeinde erhaltenen Standplätze einheben sollte. Weiters führt der Beschwerdeführer insbesondere unter Berufung auf die Regierungsverordnung vom 19. September 1821 aus, daß ihn als „Landtscher“ — als solcher sei er vermöge des Standortes seines Gewerbes im XV. Gemeindebezirke anzusehen — im Unterschiede von den „Stadt- und Vorstadt-Vohnfuhrschern“ eine individuelle Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe nicht treffe, da bei den „Landtschern“ nicht die einzelnen Gewerbetreibenden diese Abgabe zu entrichten hatten, sondern nur das „Mittel“, die Gewerbetenossenschaft, in der sie vereinigt waren, eine jährliche Pauschsumme zu bezahlen verpflichtet war. Auch diese Einwendung erweist sich als unzutreffend. Der Beschwerdeführer hat nicht das Gewerbe eines „Landtschers“ angemeldet — ein in seiner Beschränkung auf den Verkehr zwischen der Stadt und den benachbarten Orten schon lange nicht mehr vorkommendes Gewerbe — sondern das „Vohnfuhrwerksgewerbe“: eine Beschäftigung, deren Berechtigungsumfang die Befugnisse sowohl der einstigen „Landtscher“ als jene der ehemaligen „Stadtfuhrschern“ und „Vorstadtfuhrschern“ — mit Ausnahme des Berechtigtens von Fuhrwerk auf öffentlichen Standplätzen — umfaßt und steht daher seinem Verstande, für sich Rechte in Anspruch zu nehmen, die etwa seinerzeit einem „Landtscher“ zugesprochen haben mochten, jegliche Grundlage. Der Verwaltungsgerichtshof hatte daher auch nicht zu untersuchen, ob aus den Begünstigungen hinsichtlich der Befreiung und Zahlung dieser Abgabe, welche die niederösterreichische Regierung mit Ermächtigung der Hofkanzlei im Jahre 1821 den erwähnten Landtschern eingeräumt hat, den Inhabern eines solchen Gewerbes ein rechtlicher Anspruch auf dauernde Enthebung von der durch das Gesetz, das ist das Allerhöchste Patent von 1697, allen Mietwagen-Unternehmern auferlegten Abgabepflicht erwachsen ist. Auch in dieser Richtung erweist sich also die Beschwerde als unbegründet.

Wenn endlich der Beschwerdeführer gegenüber dem Zahlungsauftrage, der sich auf die Zeit vom 1. August 1898 an bezieht, die Verjährung des Forderungsrechtes der Gemeinde hinsichtlich der bereits vor mehr als drei Jahren vor Hinausgabe des Zahlungsauftrages zurückgerechnet fällig gewordenen Abgaben einwendet, so ist er — abgesehen davon, daß die Gemeinde schon im Jahre 1899 diese Zahlungen von ihm gefordert hat — lediglich darauf zu verweisen, daß weder die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung privatrechtlicher Forderungen, noch die Vorschriften der Steuererlasse über die Verjährung des Steuervorschreibungsrechtes der staatlichen Finanzverwaltung eine analoge Anwendung auf andere Gebiete zulassen und daß ein Gesetz nicht besteht, aus welchem die Verjährung des Rechtes der Gemeinde auf Vorschreibung und Einhebung der ihnen zustehenden Beiträge und Abgaben abgeleitet werden könnte.

Gegenüber der vom Beschwerdevorteiler in der öffentlichen mündlichen Verhandlung schließlich noch vorgebrachten Einwendung endlich, daß es unzulässig gewesen sei, die Bestimmungen der nur für das alte Wien geltenden Allerhöchsten Entschliessung von 1697 auch auf ihn als Gewerbetreibenden in einem erst im Jahre 1890 mit Wien vereinigten Gebiete anzuwenden, hat der Verwaltungsgerichtshof die Absicht des Gesetzgebers — der den Vohnfuhrwerkern nicht nur in der Stadt, sondern auch vor, um und bei der Stadt diese Abgabe auferlegt hat — darin gefunden, die in Rede stehende Einnahmsquelle im Gebiete der ganzen Gemeinde in ihrem jeweiligen Umfange der Armenverwaltung zuzuführen. Diese Auffassung steht auch mit Artikel VIII des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 zum neuen Wiener Gemeindestatute, daß die für die bisherige Gemeinde Wien erlassenen Landesgesetze auch in den mit Wien vereinigten Gebieten im vollen Umfange zu gelten haben, in Übereinstimmung, da die Allerhöchste Entschliessung von 1697 eben als ein „Landesgesetz“ im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung angesehen werden muß.

Die Beschwerde mußte sonach ihrem ganzen Umfange nach als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Giftverkehr, Verzeichnis der berechtigten Gewerbetreibenden 1905.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1906, Z. XI-152, M.-Abt. X, 496/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Stadtrat Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, den Wiener Magistrat, Abteilung X.

Lauf Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. Jänner 1906, Z. 621, ist das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl.

Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Abfalle von Giften berechtigten Gewerbetreibenden nach dem Stande vom 31. Oktober 1905 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei nunmehr erschienen. Der Bezugspreis des Verzeichnisses wurde mit 80 h festgesetzt.

Die Unterbehörden werden unter Berufung auf die Bestimmung des § 1, Abtheilung 3 der zitierten Verordnung angewiesen, darüber zu wachen, daß jeder zum Abfalle von Giften berechnete Gewerbetreibende mit dem neuen Verzeichnisse versehen sei.

5.

Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Spital des Gustav Hermann v. Löse.

Mitteilung des Wiener Magistrates vom 22. Jänner 1906, M.-Abt. XXII, 522/06:

Das k. u. g. ungar. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1906, Z. 124670, dem Wiener Magistrate mitgeteilt, daß das Privat-Spital Gustav Hermann v. Löse ab 1. Jänner 1906 mit dem Öffentlichkeitscharakter versehen und die Verpflegungsgebühr für die auf Rechnung des Landes-Krankensondes und des Arztes Verpflegten, sowie für die Ausländer für das Jahr 1906 mit 1 K 50 h festgesetzt wurde.

6.

Heimatsrechtsanspruch. — Bezug von Armenunterstützung durch die Gattin des Heimatsrechtwerbers.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Jänner 1906, Nr. 13771/05, M.-Abt. XI a, 3665/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsteher des k. k. Ernsts-Präsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jakob, Zentner, Freiherrn v. Hof und Erb, dann des Schriftführers k. k. Ratsschreibers-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1905, Z. 32617, betreffend das Heimatsrecht des verstorbenen Franz Artners, nach der am 23. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Weiß v. Schleußenburg, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Über sein Ansuchen um die Aufnahme in den Wiener Heimatsverband wurde Franz Artners, bis dahin zuständig nach Herzogenburg, am 8. August 1901 beim magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk in Wien zu Protokoll vernommen, wobei er unter anderem auch angab, daß er „ohne Armenunterstützung“ sei, worauf der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimatsrechtes den Aufnahmewerber mit Beschluß vom 2. Oktober 1901, Z. 25955, im Grunde des § 2 der Heimatsgesetznovelle in den Wiener Heimatsverband aufnahm.

Später stellte sich heraus und wird nicht bestritten, daß die Gattin Franz Artners, Marie Artners, vom 1. Jänner 1895 an bis über die Zeit der Aufnahme des Franz Artners in den Wiener Gemeindeverband hinaus eine regelmäßige Armenunterstützung bezogen habe. Franz Artners, der hierüber am 14. Juli 1902 neuerdings zu Protokoll vernommen wurde, gab an, er lebe seit zehn Jahren von seiner Frau getrennt und sei mit ihr in keinem Verhältnisse gestanden; er sei der Meinung gewesen, daß sie Pfründnerin sei. Daraus seien seine Angaben vom 8. August 1901 zu erklären. Nunmehr hat der genannte Gemeinderats-Ausschuß am 19. September 1902, Z. 18912, beschlossen, den Beschluß vom 2. Oktober 1901, Z. 25955, aufzuheben, da die Gattin Franz Artners zur Zeit des Beschlusses im Genusse einer Pfründe stand und Franz Artners somit unfähig gewesen sei, einen Heimatsrechtsanspruch zu erheben, die Gemeinde Wien aber von jenem Umstande keine Kenntnis hatte und sich somit bei der Entscheidung über den Anspruch in einem wesentlichen Irrtume bezüglich der gesetzlichen Voraussetzungen befunden habe. Dieser Beschluß wurde über Rekurs des Franz Artners sowie auch der Gemeinde Herzogenburg von der niederösterreichischen Statthalterei bestätigt, wogegen das Ministerium des Innern über neuerlichen Rekurs der Gemeinde Herzogenburg den Ausschuss-Beschluß vom 19. September 1902 beibehielt und aussprach, daß der ursprüngliche Ausschuss-Beschluß vom 2. Oktober 1901 in Kraft zu bleiben habe, weil die Gemeinde Wien, welche Franz Artners bei Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Heimatsgesetznovelle über sein Ansuchen in ihren Heimatsverband aufgenommen habe, ohne über die Frage nähere Erhebungen zu pflegen, ob der Aufnahmewerber oder dessen alimentationsberechtigten Angehörige der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen seien, sofern sie sich hinsichtlich der diesbezüglichen Voraussetzung des erhobenen Anspruches im Irrtume befand, diesen selbst verschuldet habe und nicht berechtigt erscheine, aus

diesem Titel den sonst gesetzmäßig gefaßten Beschluß, durch welchen dritten Personen zweifellos Rechte erwachsen seien, wieder rückgängig zu machen.

Über die hiergegen hiergerichts überreichte Beschwerde der Stadtgemeinde Wien hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen: Durch die Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 wurde neben der bis dahin bestandenen, im Belieben der Gemeinde liegenden freiwilligen, auch noch eine solche Aufnahme in den Heimatsverband geschaffen, auf welche ein rechtlicher Anspruch zusteht und es wurden die Voraussetzungen dieses Anspruches, die Art seiner Geltendmachung und der Rechtsmittelzug gegen die eventuelle Nichtanerkennung des Anspruches seitens der betreffenden Gemeinde statuiert (§§ 2 bis 4 leg. cit.). Wenn nun nach diesem Gesetze der Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ein unbedingter, von der Zustimmung oder der Weigerung der Gemeinde unabhängiger Anspruch ist, so kann naturgemäß dem Beschlusse der Aufnahmegemeinde auf Aufnahme eines Heimatswerbers nach § 2 leg. cit. immer nur eine deklarative Bedeutung darüber zukommen, daß die Gemeinde, beziehungsweise ihre Organe, die in den §§ 2 bis 4 umschriebenen Voraussetzungen für gegeben fanden und es ist nicht richtig, daß, wie die angefochtene Entscheidung annimmt, aus einem Beschlusse, wie ihn vorliegenden Falles die Gemeinde Wien am 2. Oktober 1901 gefaßt hat, dritten Personen Rechte erwachsen, welche in keinem Falle mehr revoziert werden können; richtig ist vielmehr, daß das Recht auf Aufnahme in den Verband der Aufnahmegemeinde für den betreffenden Bewerber und dessen bisherige Heimatsgemeinde nicht sowohl aus dem nur deklarativen Akte der Beschlußfassung der Aufnahmegemeinde, als vielmehr aus der Erfüllung jener Voraussetzungen entspringt, welche die Heimatsgesetznovelle feststellt hat.

Seinen Beschluß vom 2. Oktober 1901 hat nun der Gemeinde-Ausschuß für die Verleihung des Heimatsrechtes zweifellos nur über die protokolllarische Erklärung des Aufnahmewerbers gefaßt, daß er eine Armenunterstützung nicht beziehe, welcher Erklärung das Gemeinbeorgan, wenn es diese nicht überhaupt von vornherein für unwahr halten mußte, naturgemäß die Bedeutung beilegte, daß auch solche Personen, für deren Unterhalt der Aufnahmewerber nach dem Gesetze etwa zu sorgen hat, nicht in der Armenversorgung stehen, beziehungsweise standen.

Wenn nun der Gemeinde-Ausschuß diesen Beschluß mit dem späteren Beschluß vom 19. September 1902 aus dem eingangs angeführten Grunde revozierte, so hatte der Verwaltungsgerichtshof bei der vorliegenden Entscheidung nicht festzustellen, ob die Ehegattin des Franz Artners tatsächlich während des nach § 2 der Heimatsgesetznovelle in Betracht kommenden zehnjährigen Aufenthaltes in Wien im Sinne dieses Gesetzesparagraphen der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei und was im bejahenden Falle hieraus für den Aufnahmsanspruch ihres Gatten folgen würde, und dies zwar darum nicht, weil diese Frage im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen worden sind (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876).

Gewiß aber ist, daß, sofern Marie Artners und beziehungsweise infolgedessen etwa auch der Aufnahmewerber selbst als der Armenversorgung anheimgefallen anzusehen war, der Gemeinderats-Ausschuß bei Fassung des Beschlusses vom 2. Oktober 1901 in einem wesentlichen Irrtume über das Zutreffen der Voraussetzungen der pflichtmäßigen Aufnahme des Franz Artners in den Heimatsverband von Wien befangen gewesen ist, da nach dem zitierten Gesetzesparagraphen der Umstand, daß die betreffende Person einer solchen Armenversorgung anheimgefallen ist, den gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband der Aufnahmegemeinde ausschließt.

Ebenso gewiß aber ist, daß der fragliche Irrtum, der durch eine — gleichviel ob wissenschaftliche oder unwissenschaftliche — Verschweigung eines maßgebenden Umstandes durch den Aufnahmewerber entstanden war, nicht der Gemeinde Wien zur Last gelegt werden kann, und daß also nicht gesagt werden könnte, daß diese Gemeinde die Konsequenzen hieraus tragen müßte, denn es kann nicht behauptet werden, daß es Pflicht des Gemeinderats-Ausschlusses gewesen wäre, die protokolllarische Aussage des Aufnahmewerbers a priori für unwahr zu halten und erst noch weitere Erhebungen über das tatsächliche Zutreffen dieser Parteienangaben anzustellen.

Wenn daher der Regierungsvorsteher bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung betonte, daß im vorliegenden Falle die spätere Revozierung des Gemeinderats-Ausschusses-Beschlusses vom 2. Oktober 1901 darum ausgeschlossen sei, weil ein Verschulden der Gemeinde Wien in Absicht auf die zulangende Feststellung des maßgebenden Tatbestandes vorliege, so konnte der Gerichtshof diese Auffassung nach dem eben Gesagten nicht teilen.

Sodann also die Aufstellung der Gemeinde Wien, daß Franz Artners während der nach dem Gesetze in Betracht kommenden Zeit der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei, auf Wahrheit beruht, konnte die Gemeinde allerdings an den Beschluß des Ausschusses vom 2. Oktober 1901 nicht gebunden sein und es müßte dem Gemeinderats-Ausschusse vielmehr freistehen, diesen Beschluß als der gesetzlichen Grundlage entbehrend zu widerrufen. Das mit diesem Revozierungs-Beschlusse zugleich jene Rechte hinfällig werden, welche die bisherige Heimatsgemeinde des Franz Artners und dieser selbst aus dem ursprünglichen Beschlusse abzuleiten vermöchten, wenn derselbe zu Recht bestünde, kann dem Obgesagten, sofern dieser Beschluß nicht zurecht besteht, nicht entgegengehalten werden.

Das zur Entscheidung in letzter Instanz angerufene Ministerium konnte daher den Beschluß des Gemeinderats-Ausschlusses für die Verleihung des Heimatsrechtes vom 19. September 1902 nicht darum als rechtsunwirksam erklären, weil der Gemeinde-Ausschuß grundsätzlich nicht mehr in der Lage war, den Beschluß vom 2. Oktober 1901 zu revozieren, weshalb der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze begründet erkennen konnte und sonach mit deren Aufhebung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 vorgehen mußte.

7.

Steuerbarer Reinertrag der städtischen Gaswerke.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 1906, Nr. 981 ex 1906, G.-R.-Pr.-Z. 3027 ex 1906:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Vaquero, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Edlen v. Schuster, Doktor Schwärz und Dr. Ritter v. Neumann-Ettenreich, dann des Schriftführers k. k. Gerichtsadjunkten Freiherrn v. Glaser, über die Beschwerde der Gemeinde Wien (städtische Gaswerke) gegen die Entscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 19. Mai 1905, Z. 23004, und vom 25. Juli 1905, Z. 37560, betreffend besondere Erwerbssteuern für die Jahre 1900, 1903 und 1904, nach der am 24. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Vize-Bürgermeisters Dr. Josef Porzger, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführer, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Pfleger, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden teils als gesetzlich nicht begründet, teils wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der erste Beschwerdepunkt wendet sich gegen die Ermittlung des steuerbaren Reinertrages der städtischen Gaswerke für das Steuerjahr 1900. Nachdem diese Gaswerke während des Jahres 1899 nur durch zwei Monate, nämlich in den Monaten November und Dezember im Betriebe gestanden waren, lag zu Beginn des Steuerjahres 1900 nur das Ergebnis eines zweimonatlichen Betriebes vor und es kam für die Ermittlung des der Erwerbssteuer unterliegenden Reinertrages der Absatz 2 des § 92 des Personalsteuergesetzes zur Anwendung. Es war daher der steuerbare Reinertrag nach dem Verhältnisse der zweimonatlichen Betriebsdauer des Jahres 1899 zu dem Zeitraum eines Jahres für ein Jahr zu berechnen. Bei dieser proportionalen Ermittlung des fiktiven Jahresertrages zu Zwecken der Vorschreibung der Erwerbssteuer traten zwei entgegengesetzte Rechtsanschauungen zutage. Die beschwerdeführende Stadtgemeinde stellte das Begehren, es solle der für die zwei Monate November und Dezember des Jahres 1899 erzielte Reinertrag von 875.730 K 30 h ungeändert der Proportionalberechnung des zu ermittelnden fiktiven Jahresertrages zugrunde gelegt werden. Die Steuerverwaltung dagegen schied bei der Berechnung dieses fiktiven Jahresertrages aus den anrechenbaren Betriebsauslagen, welche von den Brutto-Erträgen der zwei letzten Monate des Jahres 1899 in Abzug gekommen waren, die Inbetriebsetzungskosten von 300.007 K 71 h mit der Begründung aus, daß es sich bei denselben um eine einmalige, nur im Jahre 1899 eingetretene Auslage handelte, die im Sinne des Absatzes 2 des § 92 des Personalsteuergesetzes eben deshalb nur einmal bei der Besteuerung des Unternehmens zu berücksichtigen sei, was bereits bei der Besteuerung für das Jahr 1899 gesah.

Diese Berechnung wurde von der Finanz-Landes-Direktion in Wien aufrechterhalten. Nach Anbringung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof änderte die Finanzverwaltung ihren Standpunkt dahin, daß sie die Inbetriebsetzungskosten, welche im Jahre 1899 verausgabt wurden, von dem ohne Bedacht auf diese Kosten proportionell ermittelten fiktiven Jahresertrag lediglich mit dem nicht auf ein Jahr umgerechneten Betrage von 300.007 K 71 h abzog, indem sie darauf hinwies, daß es sich hier nicht um eine mit dem Zeitablaufe gleichmäßig anwachsende Auslage, sondern um einen dem Wesen nach außerordentlichen Verlust handle, dessen Betrag auch bei einer zwölfmonatlichen Geschäftsperiode der gleiche bleibe, wie für die erste, den Zeitraum von nur zwei Monaten umfassende Geschäftsperiode und daß diese Abzugspost daher bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage pro 1900 nur mit dem tatsächlich aufgelaufenen (nicht mit dem auf zwölf Monate umgerechneten Betrage) in Abrechnung gebracht werde.

Die beschwerdeführende Gemeinde erklärt sich durch diese teilweise Rettifizierung der Besteuerungsgrundlage pro 1900 nicht für klaglos gestellt und beharrte auf ihrem Begehren, daß die Umrechnung des zweimonatlichen im November und Dezember 1899 erzielten Reinertrages auf den fiktiven einjährigen Reinertrag unter unveränderter Zugrundelegung des tatsächlich während dieser zwei Monate vereinnahmten Reinertrages zu erfolgen habe.

Der Gerichtshof fand die Rechtsanschauung der beschwerdeführenden Gemeinde gesetzlich begründet.

Nach der im Absatz 1 des § 92 des Personalsteuergesetzes zum Ausdruck gebrachten gesetzlichen Regel hat der in dem letzten, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmungen die Grundlage zur Bemessung der Erwerbssteuer nach dem II. Hauptstücke zu bilden. Nach dieser Regel wäre im vorliegenden Falle für das Steuerjahr 1900 nur der während des Jahres 1899 erzielte Reinertrag der Erwerbssteuer für das Steuerjahr 1900 zu unterziehen, ohne daß es darauf ankäme, ob bei der Feststellung des Reinertrages einmalige oder wiederkehrende Betriebsauslagen in Abzug gebracht wurden. Im Absatz 2 des § 92 leg. cit. wird nun eine Ausnahme von dieser Regel statuiert für den Fall, als der letzte Geschäftsabschluß nur einen Teil des Geschäftsjahres umfaßt; für diesen Fall ist als Reinertrag des Geschäftsjahres jener Betrag anzusehen, der sich aus dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem Zeitraum eines Jahres für

ein Jahr berechnet. Dieser Ausnahmefall hat hier zur Anwendung zu kommen, da der dem Steuerjahre 1900 vorangegangene letzte Geschäftsabschluß, der Geschäftsabschluß pro 1899, nur die letzten zwei Monate dieses Jahres umfaßte. Nach dem Gesetze ist in einem solchen Falle der proportionell für ein Jahr ermittelte Reinertrag, also ein fiktiver Jahresertrag, der Besteuerung zugrunde zu legen. Die Proportion, nach welcher dieser fiktive Reinertrag zum Zwecke der Steuerbemessung zu ermitteln ist, drückt sich in dem Verhältnisse der im vorangegangenen Jahre vorgekommenen Betriebsdauer zu dem Zeitraume eines Jahres aus. Im vorliegenden Falle war also der in den letzten zwei Monaten des Jahres 1899 erzielte Reinertrag in das Verhältnis zum Zeitraume eines Jahres zu stellen, um die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1900 zu finden. Die Finanzverwaltung nahm jedoch eine Korrektur dieser im Gesetze aufgestellten Proportion vor, indem sie nicht von dem in den beiden letzten Monaten des Jahres 1899 erzielten Reinertrage ausging, sondern zu diesem Reinertrage noch die Inbetriebsetzungskosten hinzuschlug, welche sich doch kraft des Erkenntnisses dieses Gerichtshofes vom 26. März 1904, Z. 3151, als anrechenbare Betriebsauslagen darstellten. Sie suchte dieses Vorgehen mit der Begründung zu rechtfertigen, daß diese Inbetriebsetzungskosten eben nur einmalige Auslagen seien, die nicht wiederkehren, die daher bei der Umrechnung des zweimonatlichen Reinertrages in den Jahresertrag wegzufallen haben. Allein wenn selbst angenommen würde, daß Auslagen für Maßregeln, die bei der Inbetriebsetzung sich als erforderlich erweisen, während des Laufes des Betriebes unter keinen Umständen wiederkehren können, so wäre doch die Rechtsanschauung der Finanzverwaltung mit dem Gesetze nicht in Einklang zu bringen. Das Gesetz will eben den zu Zwecken der Erwerbssteuerbemessung zu konstruierenden fiktiven Jahresertrag nur durch eine proportionelle Berechnung ermittelt wissen, während allerdings für das Gebiet der Rentensteuer und der Personaleinkommensteuer kraft der §§ 128 (Absatz 3) und 156 (Absatz 2) in derlei Fällen nötigenfalls der mutmaßliche Jahresertrag in Ansatz zu bringen ist. Bei dieser für die Erwerbssteuer vorgeschriebenen Proportionalberechnung soll von dem Reinertrage der weniger als ein Jahr betragenden Geschäftsperiode ausgegangen und dieser Reinertrag auf ein Jahr umgerechnet werden; irgend eine Korrektur des in der vorangegangenen Periode erzielten Reinertrages ist im Gesetze nicht vorgesehen. Es war daher die Finanzverwaltung nicht berechtigt, deshalb, weil sich unter den Betriebsauslagen der ersten, nur zwei Monate umfassenden Betriebsperiode auch Inbetriebsetzungskosten befanden, die nach der Anschauung der Steuerbehörde voraussichtlich nicht wiederkehren, diese Inbetriebsetzungskosten dem Reinertragne der zwei Monate zuzuschlagen und den so erhöhten Reinertrag der ersten Betriebsperiode der Proportionalberechnung, welche im Sinne des Absatzes 2 des § 92 des Personalsteuergesetzes vorgesehen ist, bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1900 zugrunde zu legen. Es war also nicht nur der in der angefochtenen Entscheidung, sondern auch der in der nachträglichen Korrektur dieser Entscheidung eingenommene Standpunkt der Finanzverwaltung mit dem Gesetze nicht zu vereinigen, weil auch nachher nicht von dem tatsächlichen Reinertrage der zweimonatlichen Geschäftsperiode des Jahres 1899, sondern von dem um die Inbetriebsetzungskosten vermehrten Reinertrage dieser Geschäftsperiode ausgegangen wurde.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher in diesem Punkte nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Der zweite Beschwerdepunkt richtet sich gegen die Ausscheidung der Zinsen eines Teiles des „Investitionsanlehens“ der Gemeinde vom Jahre 1902 aus den anrechenbaren Auslagen bei der Feststellung des Reinertrages der Gaswerke für die Steuerjahre 1903 und 1904. — Die beschwerdeführende Gemeinde nahm in den ersten Jahren des Betriebes der städtischen Gaswerke, abgesehen von dem städtischen Gasanlehen von 60 Millionen Kronen, noch eine schwebende Schuld von 4 Millionen Kronen bei der k. k. priv. österreichischen Länderbank auf. Das durch diese Schuld beschaffte Geld wurde nach den Angaben der beschwerdeführenden Gemeinde zum Ankaufe von Kohle und zur Deckung sonstiger Betriebsauslagen wie Löhne, Materialien u. s. w. verwendet. Im Jahre 1902 löste nun diese Gemeinde diese schwebende Schuld in der Weise ein, daß der Länderbank Obligationen des „Investitionsanlehens“ vom Jahre 1902 im Betrage von 4 Millionen Kronen übergeben wurden. Die Zinsen von diesem Teilbetrage des Investitionsanlehens wurden von der Steuerverwaltung bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die Steuerjahre 1903 und 1904 mit der Begründung ausgeschieden, daß es sich hier um die Verzinsung eines gegen Teilschuldverschreibungen ausgenommenen Darlehens handle, und die bezüglichen Kapitalien im Unternehmen dauernd verwendete Verwendung fanden, somit als Teile des Anlagekapitals anzusehen seien.

Der Gerichtshof fand in dieser Richtung den der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt der Ergänzung bedürftig. Kraft des § 95 lit. e des Personalsteuergesetzes gilt die gesetzliche Regel, daß alle von der Unternehmung geleisteten Passivzinsen in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen sind, sofern nicht im § 94, lit. c des Personalsteuergesetzes deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage ausdrücklich angeordnet ist, und nach dem § 94, lit. c sind den bilanzmäßigen Überschüssen zuzurechnen die darin nicht unbegriffenen Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zur Verzinsung der gegen Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothetische Sicherstellung dargelegenen Kapitalien verwendet wurden, soweit diese Kapitalien Teile des Anlagekapitals sind. Wird also das durch eine der letzterwähnten Schuldformen beschaffte Geld vom Unternehmer zur Erwerbung solcher Vermögensgegenstände verwendet, welche dauernd der steuerbaren Unternehmung zu dienen haben, dann tritt die Abzugsfähigkeit der Zinsen von den dem Unternehmer dargelegenen Kapitalien nicht ein. Es wird nämlich derjenige Kreditgeber, welcher sein Geld für solche dauernd an die Unternehmung gebundene Vermögensgegenstände zur Verfügung stellt, gewissermaßen als Teilhaber

dieser Unternehmung angesehen, was nicht gilt für den Gläubiger, der sein Geld dem Unternehmer nur zur Bestreitung einmaliger oder vorübergehender Betriebsbedürfnisse der Unternehmung überläßt.

Da nun im vorliegenden Falle keinerlei Umstände festgestellt wurden, aus welchen mit Bestimmtheit entnommen werden könnte, ob das durch den Teilsbetrag per 4 Millionen Kronen des „Investitionsanlehens“ beschaffte Geld, oder aber die Geldmittel, welche seinerzeit von der Länderbauk im Wege der schwebenden, nachher durch Obligationen des Investitionsanlehens getilgten Schuld zur Verfügung gestellt worden waren, zur Beschaffung eines dauernd dem Unternehmen gewidmeten, verwerthbaren Kapitals, oder aber nur für vorübergehende Bedürfnisse des Betriebes verwendet wurden, so ist der Sachverhalt, der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt, in einem wesentlichen Punkte der Ergänzung bedürftig. Es mußte daher in dieser Richtung mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens vorgegangen werden.

8.

Heimatsrechtsanspruch. — Nachweis der Staatsbürgerschaft.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1906, Nr. 976/06, M.-Abt. XI a, 3661/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Benker, Dr. Frisch, Freiherrn v. Hoch und Dr. Rozhicki, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Kohrer, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. August 1904, Z. 24928, betreffend die Aufnahme des Herrn W. E. in den Wiener Heimatsverband, nach der am 25. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Magistrats-Ober-Kommissärs Paul in Vertretung der Beschwerde und des k. k. Ministerial-Bizsekretärs Grafen E. L., als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Ausschuss des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat das Ansuchen der Stadtgemeinde Przemysl um Aufnahme des Herrn W. E. und seiner Familie in den Wiener Heimatsverband mit dem Beschlusse vom 30. Dezember 1902, Z. 33955, aus dem Grunde abgewiesen, da durch den dem Ansuchen beigelegten Heimatschein, welcher auf den Namen „Herr W. E.“ lautete, ein Nachweis der Staatsbürgerschaft jener Person, auf welche sich das Ansuchen der genannten Gemeinde bezog, nicht erbracht worden war. Über die dagegen von der Stadtgemeinde Przemysl eingelegte Berufung hat die n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 29. April 1904, Z. 3757, erkannt, daß die begehrte Aufnahme in den Wiener Heimatsverband nicht verweigert werden darf, weil Herr W. E. bei Vorhandensein der im § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf die gedachte Aufnahme erlangt hat und daß insbesondere durch die gepflogenen Erhebungen die Identität des im Heimatscheine bezeichneten Herrn W. E. mit dem Heimatsrechtwerber und damit auch die österreichische Staatsbürgerschaft des letzteren erwiesen erscheint. Den dagegen von der Gemeinde Wien ergriffenen Rekurs wies das Ministerium mit der heute angefochtenen Entscheidung vom 18. August 1904, Z. 24928, aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung ab.

Die von der Stadtgemeinde Wien eingebrachte Beschwerde bestritt die Gesetzmäßigkeit dieser Ministerial-Entscheidung aus dem Grunde, weil der Heimatsrechtwerber laut Auszuge aus der Geburtsmatrikel des israelitischen Bezirksmatrikenamtes Przemysl ein uneheliches Kind einer in diesem Auszuge als Malte R. bezeichneten Frauensperson sei, demnach in der Staatsbürgerschaft seiner unehelichen Mutter zu folgen habe, die Staatsbürgerschaft der Malte R. aber nicht festgestellt erscheine, weshalb auch das Staatsbürgerrecht ihres unehelichen Sohnes, das ist des Heimatsrechtwerbers nicht erwiesen sei.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband von der Aufnahmegemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht verweigert werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatsrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat. Die erste Voraussetzung des rechtlichen Anspruches auf die Aufnahme ist daher nach der zitierten Gesetzesstelle die, daß der Heimatsrechtwerber die österreichische Staatsbürgerschaft auf eine der gesetzlich festgesetzten Arten erworben hat.

Nun hat im vorliegenden Falle die Gemeinde Wien die Aufnahme in den Heimatsverband dem Herrn W. E. deshalb verweigert, weil diese Voraussetzung, nämlich der Bestand der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht nachgewiesen ist. Diese Einwendung der Gemeinde, welche nicht bloß aufgestellt, sondern auch durch Anführung von Tatsachen, welche die Staatsbürgerschaft des Heimatsrechtwerbers zweifelhaft, jedenfalls aber nicht festgestellt erscheinen ließen, konkretisiert war, hat die angefochtene Entscheidung —

wie oben gesagt — damit abgetan, daß die Identität des im Heimatscheine bezeichneten Herrn W. E. mit dem Heimatsrechtwerber und damit die österreichische Staatsbürgerschaft des letzteren erwiesen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof teilt zwar die Anschauung, daß beim Vorliegen eines Heimatscheines für den in einer Gemeinde als heimatsberechtigter Erklärten auch die Vermutung der österreichischen Staatsbürgerschaft freisetzt, weil durch die Bestimmungen des Heimatsgesetzes, insbesondere durch die des § 2 leg. cit. zwischen diesen beiden Verhältnissen ein so inniger Konnex gesetzlich hergestellt erscheint, daß angenommen werden muß, daß derjenige, welcher in einer österreichischen Gemeinde heimatsunfähig ist, auch der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht entbehrt. Nachdem nur der in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Heimatschein als öffentliche Urkunde vollen Beweis hierfür begründet, daß dem Besitzer desselben in der Gemeinde, welche den Heimatschein ausgestellt hat, das Heimatsrecht zusteht, so muß in demselben auch eine Bescheinigung in jener angeordneten Richtung, das ist im Belange der österreichischen Staatsbürgerschaft erblickt werden.

Diese Vermutung und Bescheinigung kann aber dann nicht als ein vollständiger Beweis gelten, wenn, wie im konkreten Falle, aus bestimmten Umständen die Richtigkeit dieser Bescheinigung in Zweifel gestellt wird, da der Heimatschein als solcher gewiß keine Beweisurkunde ist über die Staatsbürgerschaft selbst.

Im vorliegenden Falle war nun, wie auch die Ausführungen der Gemeinde Wien dargethan, erwiesen, daß Tatsachen vorliegen, welche den Umstand, ob dem Herrn W. E. die Staatsbürgerschaft zustehe, als nicht festgestellt erscheinen lassen. Es erliegt in den Administrativakten ein Auszug aus der Geburtsmatrikel des israelitischen Bezirksmatrikenamtes Przemysl, wonach der Heimatsrechtwerber ein uneheliches Kind einer in diesem Auszuge als Malte R. bezeichneten Frauensperson ist. Gewiß ist, daß mit Rücksicht auf diese uneheliche Geburt die Staatsbürgerschaft des Heimatsrechtwerbers nach der Staatsbürgerschaft seiner unehelichen Mutter beurteilt werden muß. Nun liegt aber gerade über diesen letzteren Umstand eine Feststellung nicht vor, es sind vielmehr die Statusverhältnisse dieser Mutter, ja sogar nicht einmal ihr Name den Behörden bekannt, obwohl die Klarstellung des Sachverhaltes den Behörden wesentlich dadurch erleichtert war, daß der Heimatsrechtwerber in dem Gesuche um Ausfolgung des Heimatscheines, welches auch den Behörden vorlag, angegeben hat, daß seine Mutter Malte R. seit mindestens 50 Jahren in Przemysl (Kopernikusgasse) wohnt und nötigenfalls jede erforderliche Auskunft geben wird. Mit Rücksicht darauf mußte der Verwaltungsgerichtshof, da es sich um ein wesentliches Moment für den Erwerb des Heimatsrechtes gehandelt hat, in der Unterlassung dieser Feststellung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken, weshalb die Entscheidung behoben werden mußte.

9.

Gebührenfreiheit der von Gemeindebeamten be-rundeten Übertragung einer Lieferung an einen Unternehmer.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1906, Nr. 1342/06, M.-Abt. V, 941/06:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Hofrates Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Dr. Schwarz, Ritter v. Jauschka und Freiherrn v. Benz, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Kratochwil über die Beschwerde der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft und der Böhmischen Montangesellschaft gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 20. November 1904, Z. 48136, betreffend die Gebühr von einem Lieferungsvertrage, nach der am 7. Februar 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Edmund Benedikt, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Ritter v. Bärnklaus, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Über eine von den beschwerdeführenden Gesellschaften eingereichte Offerte wegen Lieferung von Röhren zum Baue der Wasserleitung in Reichenberg hat das Stadtverordneten-Kollegium daselbst am 19. Juli 1901 beschlossen, denselben diese Lieferung zu übertragen. In dem beim Stadtrate am 31. Juli 1901 angenommenen und von einem Magistratsrate und einem Sekretär unterschriebenen Protokolle ist angeführt, daß dieser Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom Bürgermeister dem Vertreter der beschwerdeführenden Gesellschaften mitgeteilt worden und von diesem die Erklärung abgegeben worden ist, daß auf Grund dieses mündlich abgeschlossenen Vertrages die Lieferungen werden ausgeführt werden. Von diesem Vertrage ist ferner gemäß Tarif-Post 69 die Gebühr nach Skala III von den bedungenen Preisen bemessen und vorgeschrieben worden. Gegen diese mit der angefochtenen Entscheidung in letzter Instanz bestätigte Vorsehrift ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Die Beschwerde erscheint begründet.

Da die Lieferungsverträge zu denjenigen Rechtsgeschäften gehören, welche gemäß § 1, A 3 des Gebührengesetzes nur dann einer Abgabe unterliegen, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgestellt worden ist, ist zu untersuchen, ob, wie die belangte Behörde angenommen hat, dem Protokolle vom 31. Juli 1901 die Eigenschaft einer Rechtsurkunde zukommt. Diese Frage ist zu verneinen.

Unter einer Rechtsurkunde ist nach der angeführten Gesetzesstelle eine Urkunde zu verstehen, welche zu dem Zwecke ausfertigt wird, um gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen. Eben dies trifft bei dem in Rede stehenden Protokolle nicht zu. Dasselbe ist weder von einer der Gesellschaften, welche die Verpflichtung zur Lieferung übernommen haben, noch aber auch von der Gemeinde, welche die hierfür bedingenden Preise zu zahlen versprochen hat, somit von keinem der Vertragsteile und auch nicht von einem zur Abgabe einer Willenserklärung namens eines der Vertragsteile berechtigten Nachhaber unterschrieben. Die beiden Beamten, welche dieses Protokoll unterschrieben haben, stehen dem Kaufvertrage vollständig fern, sie sind insbesondere auch nicht berechtigt, namens der Gemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben (§ 80 der Gemeindeordnung für die Stadt Reichenberg); sie haben in diesem Protokolle lediglich bezeugt, daß ein dritter vor ihnen eine Erklärung abgegeben hat.

Eine Urkunde nun, die nicht von dem Aussteller oder einem der Aussteller unterschrieben ist, ist gemäß § 22 a des Gebührengesetzes als eine nicht vollständig ausfertigte Urkunde zu betrachten, sohin auch nicht geeignet, wider den Aussteller zum Beweise zu dienen. Als Aussteller einer Urkunde aber ist nur derjenige anzusehen, welcher im eigenen Namen oder im Namen eines anderen in Ansehung des Rechtsgeschäftes, über welches die Urkunde errichtet wird, eine Willenserklärung abgibt. Die beiden Beamten, welche das Protokoll unterschrieben haben, können, sofern in dem Protokolle eine Urkunde über einen Lieferungsvertrag erkannt werden will, als Aussteller nicht angesehen werden, weil sie, wie oben erwähnt, rechtsverbindliche Erklärungen namens der Gemeinde abzugeben nicht berechtigt sind. Aus ebendenselben Grunde kann das Protokoll auch nicht als Annahme einer Offerte in Betracht kommen. Es mangelt ihm daher die Eigenschaft einer Rechtsurkunde und konnte lediglich als Zeugnis im Sinne der Tarif-Post 116 des Gebührengesetzes aufgefaßt werden.

Es erscheint daher die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet.

10.

Hausierhandelsverbot in der Gemeinde Vács-Szent-Lamás.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 10. Februar 1906,
Z. I a-352, M.-Abt. XVII 1427/06:

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 10. Dezember 1905, Z. 78966/V, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Vács-Szent-Lamás des Komitates Vács-Vodrog unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt. Rechte verboten.

Hierzu werden die Behörden infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. Jänner 1906, Z. 1048 im Kenntnis gesetzt.

11.

Bestellung eines General-Honorar-Konsuls der Republik Columbia.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 16. Februar 1906,
Z. IX-279 (M.-Abt. XXII, 608/06):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. Jänner 1906 dem österreichischen Staatsangehörigen Josef Ritter Tonello v. Stramare in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-General-Konsuls der Republik Columbia in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungs-Diplome das Allerhöchste Equatur hinführend zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

12.

Mangel des Rechtes des Hauseigentümers zum Ein- spruch gegen eine Veränderung des Straßenniveaus.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom
17. Februar 1906, Nr. 1795/06, M.-Abt. VI, 1160/06.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Hofrates Zenker, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Hof und Doktor Schimm, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Ritter v. Schneid über die Beschwerde des Dr. Otto Margulies und Dr. Robert Margulies in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 31. August 1905, Z. 31, betreffend eine Straßenregulierung, nach der am 17. Februar 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Gombich, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Statthalterei-Sekretärs Dr. Ritter v. Galatti, in Vertretung der belangten Behörde, sowie jener des Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. Bertolas, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Wien hat die Fahrbahn der Technikerstraße, an welcher das Haus der Beschwerdeführer liegt, unter unveränderter Belassung des Trottoirs und eines 248 m breiten Streifens der Fahrbahn längs dieses Hauses im übrigen wesentlich höher gelegt, so daß dieses gegenwärtig samt dem Trottoir und jenem Teile der Fahrbahn in einem tieferen Niveau liegt, als die übrige Fahrbahn, die durch eine stellenweise über 1 m hohe Stützmauer von dem tiefliegenden Teile der Fahrbahn abgeschlossen ist. Für den Anschluß dieser Tiefstraße an die Hochstraße ist durch Rampen vorgesorgt; zur Erleichterung des Zuganges von der gegenüberliegenden Straßenseite zu den Häusern, unter welche das Haus der Beschwerdeführer zählt, sind in der Stützmauer Stiegen eingebaut worden.

Bei einer kommissionellen Verhandlung über das bezügliche Projekt haben die Beschwerdeführer gegen dasselbe unter Berufung auf ihr Recht auf den konsensgemäßen Bestand ihres Hauses in seinem derzeitigen Niveau Einspruch erhoben, weil durch die Projektausführung sowohl der Zugang, als insbesondere die Zufahrt zu ihrem Hause erschwert werde.

Demgegenüber haben die Vertreter der Gemeinde Wien erklärt, daß für Zugänge (auch von der gegenüberliegenden Straßenseite) im Projekte Vorsorge getroffen ist und daß, wenn überhaupt von einem Umweg für die zufahrenden Wagen gesprochen werden kann, dieser Umweg ein ganz minimaler sei, daß weiters eine Vorsorge für die Möglichkeit eines Ausweichens zweier Wagen nicht notwendig sei, weil die Tiefstraße nicht für den Durchzugsverkehr, sondern nur für den Verkehr vom und zum Hause bestimmt ist und dieser Verkehr in der Weise geregelt werden kann, daß die Zu- und Abfahrt nur in der einen Richtung erfolgt.

Der Wiener Magistrat hat hierauf diesen Einspruch mit der Begründung abgewiesen, daß „in dem vorliegenden Falle die baupolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben und für das rechtliche Verhältnis zwischen der die Straßenregulierung besorgenden Gemeindeverwaltung und dem einzelnen Hauseigentümer der Baukonsens für das betreffende Haus allein maßgebend erscheint. Es sei daher bei der Projektverfassung auf die besondern Verhältnisse Rücksicht genommen worden, indem an dem Bauzustande des Hauses nicht das Geringste verändert, das alte Trottoirniveau beibehalten, für die Zugänglichkeit durch Projektierung von Stiegen und für die Zufahrt durch eine eigene Tiefstraße vorgesorgt wurde; es liege demnach zu einer Beschwerde über Verletzung konsentierter Rechte kein Anlaß vor“.

Der Rekurs der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung ist — nachdem der Verwaltungsgerichtshof dem befristenden Beschlusse des Wiener Stadtrates mit Erkenntnis vom 25. Februar 1904, Z. 1969, wegen Inkompetenz des Stadtrates behoben hatte — der Wiener Baudeputation vorgelegt und von dieser mit der angefochtenen Entscheidung, welcher eine Begründung nicht beigegeben ist, abgewiesen worden.

Die Beschwerde versucht diese Entscheidung unter Berufung auf den Rechtsgrundsatz anzufechten, daß durch den Baukonsens für ein Gebäude für dessen Besitzer ein Recht geschaffen wird auf ungestörten Besitz und die ungestörte Benützung des Hauses in der der Baubewilligung entsprechenden Weise und leitet daraus den Anspruch der Beschwerdeführer ab, daß die Niveauverhältnisse der Straße, an welcher ihr Haus steht, in allem und jedem unverändert bleiben. Auch die belangte Behörde anerkennt, daß aus dem Baukonsense das Recht des Hausbesitzers auf den konsensgemäßen Bestand folgt, unterscheidet sich jedoch darin von dem Rechtsstandpunkte der Beschwerde, daß sie die Rechtsanschauung vertritt, daß dieses Recht auf den konsensgemäßen Bestand und die konsensgemäße Benützung des Hauses keineswegs so weit reicht, daß der Hausbesitzer ein Recht zum Einspruche gegen jede künftige Veränderung des Straßenniveaus besäße.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich dieser Rechtsanschauung der belangten Behörde nach Maßgabe der folgenden Erwägungen angeschlossen. Gewiß erwächst aus dem Baukonsense dem Hausbesitzer das Recht, sein Haus nach Maßgabe des erteilten Konsenses in dem diesem Konsense zugrunde gelegten Niveau und der durch denselben gegebenen Baulinie ungestört zu besitzen und zu benützen. Allein dieses Recht reicht nur soweit, daß dem Hausbesitzer durch spätere Veränderungen am Straßenniveau seitens der Gemeinde nicht Licht, Luft, Zugang oder Zufahrt zum Hause in einem solchen Maße entzogen werden dürfen, daß dadurch die durch den konsensgemäßen Bestand des Objektes gegebene Benützbarkeit desselben hinsichtlich eines seiner Bestandteile unmöglich gemacht würde, wenn nicht bauliche Veränderungen am Hause vorgenommen werden. Ob dieser Grundsatz verletzt wird oder nicht, ist in jedem einzelnen Falle je nach der Lage der Dinge zu beurteilen. Im vorliegenden Falle ergibt sich schon aus den Angaben der Beschwerdeführer selbst und aus den Administrativakten ganz zweifellos, daß der konsensgemäße Bestand des Hauses selbst unbegründet geblieben ist, daß keine baulichen Veränderungen notwendig geworden sind, um seine bisherige Benützbarkeit aufrecht zu erhalten; ferner ist aus den vorliegenden Plänen ersichtlich, daß auch der an das Haus anschließende Gassenstreifen in seinem Niveau nicht verändert wurde. Demgegenüber haben die Beschwerdeführer nicht behauptet, daß dem Hause Licht, Luft, der Zugang oder die Zufahrt entzogen worden sei; sie haben sich vielmehr darauf beschränkt, zu behaupten, daß ihnen durch Ausführung der Straßenregulierung Beeinträchtigungen erwachsen seien, in welchen sie eine Verletzung ihres Rechtes auf die konsensgemäße Benützung ihres Hauses erblicken; als solche Beeinträchtigungen haben sie insbesondere angeführt die Tatsache, daß der Ausblick aus den Fenstern dadurch beeinträchtigt sei, daß das Haus in eine Versenkung gebracht wurde, während es früher auch in seinen Partiererräumen eine breite offene Straße vor sich hatte, dann, daß die jetzt dem Hause erblühende Fahrbahn zu schmal sei, so daß das Umwenden der Wagen unmöglich sei und schon ein vor dem Hause stehender Wagen den Verkehr sperre, ferner, daß Wagen von besonders schwerer Bauart und Größe in den Haushof nicht einfahren können, und

schließlich, daß auch für Fußgänger der Zugang nicht mehr in ebenso bequemer Weise, wie früher, sondern nur über Stiegen und mit Umwegen stattfinden könne.

Der Gerichtshof hat nicht gefunden, daß diese derartige Erschwerungen seien, welche mit dem oben aufgestellten Grundsatz unvereinbar wären; sie stellen sich vielmehr bloß mehr oder minder als Unbequemlichkeiten dar; man kann aber nicht sagen, daß dadurch die durch den konsensgemäßen Bestand des Bauobjektes gegebene Benützbareit des Hauses in irgend einem Bestandteile unmöglich gemacht würde, wenn nicht bauliche Veränderungen am Hause vorgenommen werden.

Es braucht nur erwähnt zu werden, daß schon die Behauptung der Unmöglichkeit des Ausweichens und Umlehrens der Wagen außerhalb des Rechtsanspruches der Beschwerdeführer steht, weil die ungestörte Zu- und Abfahrt der Wagen durch beiderseitige Rampen vorgelegt ist.

Hinsichtlich des Einfahrens großer Wagen aber ist nicht behauptet worden, daß es durch die bisherige konsensgemäße Benützung des Hauses bedingt wäre, daß Wagen von besonderer Größe und besonders schwerer Bauart in den Haushof einfahren können, daß die bisherige Benützung den Verkehr solcher Wagen notwendig machen würde. Der Gerichtshof hat also gefunden, daß alle diese Erschwerungen eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer auf die dem Baulotzense entsprechende Benützung ihres Hauses nicht in sich schließen.

Was die gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß laut des Protokolles vom 22. Februar 1902 bei der Lokalerhebung in Gegenwart und nach Maßgabe der Einwendungen der Beschwerdeführer das Projekt der Straßenniveaueänderung in allen Einzelheiten erörtert, daß hierüber insbesondere seitens der anwesenden sachverständigen Gemeindebeamten Äußerungen abgegeben worden sind, und daß angesichts dieser Erhebungen und Erklärungen die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zu diesen Gegenständen umso entbehrlicher war, als der Vertreter der Beschwerdeführer selbst bei jener Lokalerhebung Fragen nicht bezeichnet hat, über welche Sachverständige besonders einzunehmen wären und auch überhaupt die Einvernehmung von weiteren Sachverständigen nicht begehrt hat.

Aus dieser Erwägung gelangte der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

13.

Affigierung von Kundmachungen und Annoncen — freies Gewerbe.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes vom 20. Februar 1906, Z. 4367, 06. An Herrn Alois Albert, VII., Schottenfeldgasse 17.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1906, Z. I a-428, anher eröffnet, daß Ihre beabsichtigte Affigierung von Adressen und Annoncen von Gewerbetreibenden auf eigens hiezu konstruierten, im Innern der Häuser aufgestellten Tafeln, respektive in deren Umrahmungen nicht wie eine Privatgeschäftsvermittlung einer Konzessionspflicht unterliegt, sondern als freies Gewerbe lediglich anzumelden ist, da Sie das Anschlagen der Adressen und Annoncen nicht vermitteln, sondern selbst vornehmen.

14.

Allgemeines öffentliches Bezirkskrankenhaus Bürglich — Auflassung.

Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 26. Februar 1906, Z. 38978, M.-Abt. X, 1611/06:

Im Einvernehmen mit dem Landesausschuß des Königreiches Böhmen wird nachträglich zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das allgemeine öffentliche Bezirkskrankenhaus in Bürglich, Bezirk Ratowitz, mit 30. Juni 1905 aufgelassen worden ist.

15.

Zulassung der Eisenbeton-Konstruktion System Gishhammer zur Verwendung bei Hochbauten in Wien.

Dekret des Wiener Magistrates vom 28. Februar 1906 (M.-Abt. XIV, 2821/05):

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Andreas Gishhammer, Baumeisters in Wien, III., Seckstrügelgasse 1, wird die Verwendung der dem Genannten patentierten Eisenbeton-Konstruktion zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen anzuweisen. Diese beziehungsweise deren Beilagen haben zu enthalten: Die Gesamtanordnung, die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Einzelzeichnungen, die Belastungsannahmen, den Ursprung und die Beschaffenheit der zur Herstellung des Betons zu verwendenden Baumaterialien sowie die statische Berechnung der Konstruktionen.

2. Die Bau- und Einzelpläne und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen und für die klaglose Herstellung und für

die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlandzement, vollkommen reiner, scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

4. Bei der statischen Berechnung sind, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in den vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten“ enthaltenen Beisätze sowie das dort angegebene Rechnungsverfahren anzuwenden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten: Beton Zug 0, Druck 30, Schub 4 kg per Quadratcentimeter; Eisen Zug 1000, Druck 750, Schub 0 kg per Quadratcentimeter.

Die berechnete Haftspannung darf 4 kg für den Quadratcentimeter nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zugrundezulegenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Konstruktionen darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen. Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden. Bis zur genügenden Erhärtung des Betons sind die Bauteile gegen die Einwirkung des Frostes und gegen vorzeitiges Austrocknen zu schützen. Vor dem Ausschalen ist zu untersuchen, ob der Beton genügend erhärtet ist. Die seitliche Schalung von Betonbalken und die Schalungen von Deckenplatten bis zu 150 m Spannweite dürfen frühestens nach 14 Tagen, die übrigen Schalungen frühestens nach 21 Tagen, vom Schusse des Einstampfens ab gerechnet, entfernt werden. Eine Belastung von Betondecken und Stützen darf frühestens 28 Tage nach Fertigstellung erfolgen.

Über die Anfertigungen der Eisenbeton-Konstruktionen ist auf dem Baue ein Tagebuch zu führen und stets zur Einsichtnahme bereit zu halten.

6. Anlässlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden amtlichen Rohbaubefichtigung werden die Eisenbetonkonstruktionen einer Überprüfung unterzogen. Es bleibt hierbei dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

- a) Durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde gelegten Belastungsannahme doppelten Beanspruchung unterzogen werden darf;
- b) durch Stichprobenweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung der Baubewilligung über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche Stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.
- c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, die durch eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden, welcher von der betreffenden Konstruktion entnommene Probefstücke zugesandt werden. Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem anderthalbfachen Eigengewichte und zweieinhalbfachen Nutzlast (das Gewicht des Fußbodens und der Beschüttung inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und der vierfachen Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Bei den vorzunehmenden Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 150 kg für den Quadratcentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach mindestens 28tägiger Erhärtung ausgeführt wird. Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle Eisenbetonkonstruktionen des Baues zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen oder, wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (z. B. durch Einstemmen von Löchern, Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle). Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überhöhung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

8. Das Mischungsverhältnis des Betons darf im ungünstigsten Falle 500 kg Portland-Zement zu 1 m³ Sand und Schotter (1 Volumenteil Zement und 3 Volumenteile Sand und Schotter) betragen.

9. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beiliegenden Berechnungen samt Protokoll A bis D werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittleit.

16.

Annoncenvermittlung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung — ein freies Gewerbe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1906, I a-686/7, M.-Abt. XVII, 1881/06:

Anlässlich einer Rekurs-Entscheidung über ein Ansuchen um die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Annoncen jeder Art durch Inferierung in in- und ausländischen Tagesblättern hat das k. k. Handelsministerium mit

Erlaß vom 11. Februar 1906, Z. 54411 ex 1905, eröffnet, daß die Annoncenvermittlung sich, insofern dieselbe von dem Vermittler nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch ausschließlich für dessen eigene Rechnung betrieben wird, das heißt, sofern die Insertionskosten vom Vermittler nicht gegen Verrechnung an den Auftraggeber und gegen Erlaß durch den Letzteren bestritten, sondern vom Vermittler selbständig und unabhängig von seiner Entlohnung durch den Auftraggeber getragen werden, nicht als konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung, sondern als freies Gewerbe darstellt, dessen Anmeldung dem Refurkurrenten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung freisteht.

Vorstehender Grundsatz ist gegebenen Falles künftig in Anwendung zu bringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an den Wiener Magistrat.

17.

Bestellung eines neuen Gewerbeinspektors für die Wiener Verkehrsanlagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1906 Z. Ia-792, M.-D. 988/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Der Herr Ritter des k. k. Handelsministeriums hat sich laut Erlasses vom 27. Februar 1906, Z. 603/S. M. im Einvernehmen mit Seiner Erzellenz dem Herrn k. k. Minister des Innern bestimmt gefunden, den k. k. Zentral-Gewerbeinspektor Hofrat Viktor Wirth über sein Ansuchen von der ihm seinerzeit übertragenen Funktion des Gewerbeinspektors für die Wiener Verkehrsanlagen zu entheben und den im k. k. Zentral-Gewerbeinspektorat in Verwendung stehenden k. k. Gewerbeinspektor II. Klasse, Walter Edmund Ehrenhofer in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 158, mit dieser Funktion zu betrauen.

18.

Zulassung der von der Firma Max Emer & Komp. erzeugten Eisenbeton-Stiegenstufen.

Dekret des Wiener Magistrates vom 15. März 1906, M.-Abt. XIV, 217/06:

Zu Erledigung des Ansuchens der Firma Max Emer & Komp., XIX., Heiligenstädterstraße 3 wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Eisenbeton-Stiegenstufen zur Herstellung sowohl auf beiden Seiten untermauerter, als auch freitragender Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter den in den Magistrats-Erläßen vom 14. August 1897, Z. 152218, und vom 29. Dezember 1903, M.-Abt. XIV, 8750, bezüglich der Betonstufen der Firma Josef Neumüller erlassenen Bedingungen und unter der weiteren Bedingung als zulässig erklärt, daß der den genannten Firma angehörende Geschäftsführer Stadtbaumeister Karl Schandl die Herstellung der Stiegenstufen zu leiten und zu überwachen und für die tragfähige und vorschriftsmäßige Ausführung der Stufen, sowie für die genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung derselben die volle Haftung zu übernehmen hat.

Der beigebrachte Plan wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittle.

19.

Tuberkulose-Bekämpfung auf Eisenbahnen.

Dekret des Wiener Magistrates vom 17. März 1906, M.-Abt. X, 1638/06.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. März 1906, Z. XI-551, nachstehende Verfügung des k. k. Eisenbahnministeriums anher mitgeteilt:

k. k. Eisenbahnministerium.

Z. 43828.

5.

Wien, 31. Dezember 1904.

An alle k. k. Staatsbahn-Direktionen, die Betriebsleitung Czernowitz und die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen.

Mit Bezug auf den von der k. k. priv. Südbahngesellschaft namens der Konferenz der österreichischen Eisenbahn-Direktoren erstatteten Bericht vom 9. November 1903, Z. 23863/I, werden nachstehend im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die allgemeinen Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose für den Bereich der österreichischen Eisenbahnverwaltungen bekanntgegeben:

Vorerst ist ein striktes Spuckverbot mit Strafandrohung folgenden Inhaltes zu erlassen und in allen Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen, in den Restaurationen, Magazinen, gewerblichen Betriebsanlagen, Bureau, Kasernen und Personenwagen an zahlreichen leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen.

Warnung.

Zur Abwehr der Tuberkulose.

Das freie Auspucken ist strengstens verboten.

Zu widerhandelnde werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K. oder mit Arrest von sechs Stunden bis 14 Tagen bestraft.

k. k. Eisenbahnministerium.

In den oben angeführten Räumen sind Spucknapfe in ausreichender Anzahl anzubringen; ebenso auch in den Personenwagen, wo es nur immer tunlich ist.

Alle Spucknapfe sind am Fußboden aufzustellen.

Wenn durch die Benützung der Spucknapfe das Sputum Lungenkrankter unschädlich gemacht und dadurch zur Bekämpfung der Tuberkulose beigetragen werden soll, so müssen dieselben bezüglich ihrer Form und Handhabung folgenden vom Obersten Sanitätsrate im allgemeinen aufgestellten grundsätzlichen Anforderungen entsprechen.

1. Die Form der Gefäße muß eine solche sein, daß man in dieselben leicht hineinspucken kann, und eine Verunreinigung ihrer Außenfläche und ihrer Umgebung durch das Sputum, sei es beim Hineinspucken oder durch Umwerfen der Gefäße, vermieden wird.

2. Das Sputum soll dem Anblicke tunlichst entzogen werden.

3. Die Gefäße müssen leicht und rasch entleert und gereinigt werden können, und muß es möglich sein, diese Manipulation so vorzunehmen, daß weder die Hände, noch der übrige Körper, oder die Kleider jener Personen, welche dies zu besorgen haben, noch ihre Umgebung durch das Sputum verunreinigt werden.

4. Das Eintrocknen des Sputums in den Gefäßen soll durch teilweise Füllung derselben mit Wasser hintangehalten werden.

Eine Desinfektion des Sputums ist nicht erforderlich, es genügt vollständig, wenn der Inhalt der Spuckgefäße samt der zum Reinigen der letzteren verwendeten Flüssigkeit, in die Aborte, Kanäle oder Senkgruben entleert wird.

Die bisher zum meist im Gebrauche stehenden sogenannten hygienischen Spucknapfe entsprechen obigen Forderungen nicht, weil wegen ihrer geringen Höhe an der sehr wenig steilen Trichtersfläche und an dem ausgeboigten Rande, sowie bei einzelnen Typen auch an den ausgeboigten Seitenwänden das Sputum hängen bleibt, und durch die Kleider der Damen verschleppt wird. Auch ist das Verschmugen der Hände durch Sputum beim Reinigen dieser Spucknapfe schwer zu vermeiden.

In den Personenwagen muß mit Rücksicht auf die räumlichen und die durch die Bewegung der Wagen bedingten Verhältnisse auch ferner eine ähnliche Type von Spucknapfen mit nachstehenden Änderungen verwendet werden.

Um obige Uebelstände möglichst zu verringern, erachtet es das Eisenbahnministerium als notwendig, höhere Gefäße aus granitartig emailliertem Blech mit je einem steileren Trichtereinsätze, dessen oberer Rand in möglichst spitzigem Winkel über den Rand des unteren Gefäßes abgeboigt ist, einzuführen.

Diese Gefäße müssen eine Höhe von 14 cm, am freien Rande einen Durchmesser von 22 cm und am Boden einen solchen von 16 cm besitzen.

Der Durchmesser der unteren Öffnung des Einsatzes soll 8 cm und der Abstand des unteren Randes desselben vom Boden des Gefäßes 3 cm betragen.

Um auch bezüglich der Reinigung obigen Anforderungen (Punkt 3) zu entsprechen, muß an jedem dieser Gefäße ein Henkel und an jedem Trichtereinsätze eine Handhabe zum Anfassen und Festhalten während der Reinigung mittels gestielter Bürste angebracht sein.

Bei diesen Spucknapfen wird eine Verschleppung des Sputums wegen ihrer Höhe weniger vorkommen, als bei den niederen, weil die unteren Ränder der Damenkleider eher an der Seitenfläche, als über die Oberfläche derselben dahingleiten und weil überhaupt das Sputum auf der steilen Trichtersfläche nicht so leicht hängen bleibt.

Solche Spucknapfe sind sukzessive, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, nicht nur in den Personenwagen, sondern auch in den Bahnrestaurationen, Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen und in Diensträumen, zu welchen Reisende oder auswärtige Parteien Zutritt haben, aufzustellen. In anderen Diensträumen, welche nur von den Bahnbediensteten benützt werden, wie Bureau, Arbeitsräumen, Magazinen, Kasernen etc. können die bisher in Gebrauch gestandenen Spucknapfe, welche zwar obiger Type nicht entsprechen, jedoch zur teilweisen Füllung mit Wasser geeignet sind, noch weiter verwendet werden.

Wenn sich jedoch die Notwendigkeit ergibt, auch für letztere Räume neue Spucknapfe anzuschaffen, ist auch die für die erstgenannten Räume vorgeschriebene Type zu wählen.

Muster von hiesiger als entsprechend erkannten Spucknapfen sind in der Fabrik des Herrn Ernest Glogar in Wien, XII., Gierstergasse 7, erhältlich.

Für die gründliche Reinigung aller Bahnräumlichkeiten und Wagen in Zwischenräumen, welche der Intensität ihrer Benützung entsprechend, ist stets Sorge zu tragen und sind die erforderlichen Vorrichtungen und Einrichtungen anzustreben, welche es ermöglichen, dies auf nassem Wege durchzuführen.

Um das reisende Publikum über diese Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose zu informieren und für die werktätige Mithilfe bei der Handhabung derselben zu interessieren wird vom Eisenbahnministerium ein Auszug aus den, das Publikum betreffenden Bestimmungen den Redaktionen einiger Tagesjournale zur Veröffentlichung übergeben werden.

Das gesamte Personal ist durch Hinausgabe eines Zirkuläres eindringlich zu belehren über das Wesen der Tuberkulose, die Maßnahmen zur Verhütung ihrer Ausbreitung, insbesondere über die Gefährlichkeit des Auspuckens auf den Fußboden und über sonstige diesbezügliche hygienische Vorschriften, sowie über die Pflichten und Reinigung der Wagen und der für den Verkehr, für

den Bureaubienst, für die gewerblichen Betriebe und zum Wohnen bestimmten Räume. Auch ist das Personal in diesem Zirkulare unter Strafandrohung aufzufordern, nicht etwa selbst durch Auspucken auf den Boden anderen ein schlechtes Beispiel zu geben.

Über den Inhalt dieses Zirkulares ist das Personal durch die Schulbeamten zu unterrichten und zu prüfen.

Ferner sind dem Stations- und Zugbegleitungspersonal genaue Weisungen zu geben bezüglich des Verhaltens gegenüber solchen Fahrgästen, welche dem Spuckverbote zuwiderhandeln und wird hiebei demselben die Erstattung der Anzeige an die politischen beziehungsweise Polizeibehörden in Übertretungsfällen zur Pflicht zu machen sein.

Mit dem offiziellen Separatabdruck des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29949, betreffend die Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose, sind alle Dienststellen und Bahnärzte zu beteiligen und ist der Inhalt desselben in die betreffenden Instruktionen wörtlich aufzunehmen.

Die Bahnärzte sind zu verhalten, die mit Tuberkulose in ihrer Behandlung stehenden Bahnbediensteten und deren Angehörige, beziehungsweise Wohnungsgenossen, im Sinne des zitierten Erlasses entsprechend zu belehren und Fälle von vorgeschrittener Tuberkulose der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen.

Bezüglich der Kleider, Wäsche, Gebrauchsgegenstände und Wohnräume tuberkulöser Bediensteter oder deren Angehöriger ist bei jedem Wohnungswechsel, sowie nach dem Ableben solcher Kranken sinngemäß nach den auf Seite 8 des oben erwähnten Separatabdruckes angeführten Bestimmungen vorzugehen und haben sich diese Maßnahmen nicht nur auf die Dienstkleider der Bediensteten, sondern auf alle, von den betreffenden Kranken benützten Kleidungsstücke und nicht bloß auf die Wächterubikationen, sondern auch auf die von solchen Kranken benützten Naturalwohnungen und Diensträume zu erstrecken.

Es empfiehlt sich Kleidungsstücke, welche durch Ausstoßen oder Einlegen in flüssige Desinfektionsmittel verdorben werden, in Dampfdesinfektionsapparaten zu desinfizieren und die vorerwähnten Wohn- und Diensträume bei jedem solchen Anlasse mit Kalk frisch zu wachen und hierauf die Fußböden mit Seesalzlösung aufzuwaschen.

Die Handhabung der vorstehenden sanitären Vorschriften ist durch die betreffenden Dienstvorstände und Bahnärzte stets zu überwachen, wovon sich die Organe der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen gelegentlich überzeugen werden. Hierbei ist auch auf die größte Reinhaltung aller Gebrauchsgegenstände in den Bahnrestaurationen und Küchen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Personen mit konstatierte Tuberkulose sollen daselbst nicht verwendet werden.

Der k. k. Eisenbahnminister
Wittel m. p.

Hievon wird mit Beziehung auf die h. a. Erledigung vom 7. Februar 1905, M.-Abt. X-732, die Mitteilung gemacht.

20.

Hausierverbot für Törötszentmiklós (Komitat Jász-Naghy-Kún-Szolnok).

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. März 1906, Z. I a-896:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 9. Februar 1906, Z. 2167, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Törötszentmiklós des Komitates Jász-Naghy Kún-Szolnok unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Handelsministerial-Erlasses vom 3. März 1906, Z. 5942, verständigt:

Alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, der Wiener Magistrat (Abt. XVII), die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer.

21.

Hausierverbot für Nagyhéved (Komitat Alsó-Fehér).

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. März 1906, Z. I a-943:

Laut Mitteilung des königl. ung. Handelsministeriums vom 9. Februar 1906, Z. 8363, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Nagyhéved (Komitat Alsó-Fehér) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Handels-Ministerial-Erlasses vom 7. März 1906, Z. 6165, verständigt:

Alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat (Abt. XVII) die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

22.

Zulassung von Beton-Eisendecken nach System Adolf Baron Pittel.

Dekret des Wiener Magistrates vom 20. März 1906, M.-Abt. XIV, 1128.06:

In Erledigung des Ansuchens des Adolf Baron Pittel, IV., Margaretenstraße 5, wird die Verwendung der von ihm erfundenen Beton-Eisendecken-Konstruktion bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt: (Siehe die bei Nr. 15, Dekret des Wiener Magistrates vom 28. Februar 1906, M.-Abt. XIV, 2821/05, vorgeschriebenen Bedingungen.)

23.

Giftverschleiß.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 23. März 1906, Z. 4815:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1906, Z. I a-160 der Kommanditgesellschaft „Allg. österr. Lehrmittelanstalt, chem. physik.-tech. Institut, Verlagsanstalt für Lehrmittel Werner & Co.“ gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 20. November 1905, Z. 35884, unter Behebung der angefochtenen Entscheidung die Konzession zum Verschleiß von Giften im Standorte IX., Universitätsstraße 8 erteilt.

24.

Zulassung der Zylinderstegdecke „System Herbst“ bei Hochbauten in Wien.

Dekret des Wiener Magistrates vom 23. März 1906, M.-Abt. XIV, 6846.05:

In Erledigung des Ansuchens des Heinrich Kaiser, Baumeister, XIII., Hiebingergasse 83, wird die Verwendung der Zylinderstegdecke „System Herbst“ zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien im Sinne des § 37 der Bauordnung unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Konsensplänen auszuweisen, welche auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen, die Belastungsannahme, den Ursprung und die Beschaffenheit der zu verwendenden Baumaterialien enthalten müssen.

Insofern die Konstruktion nicht nach vom Stadtbauamt überprüften Normen ausgeführt wird, ist jedem Vorgesuche eine statische Berechnung beizuschließen.

2. Die Konsens- und Detailpläne sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion leitet und überwacht und für die tragfähige Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit, und zwar für die Stege auch nach der Ablieferung und Einfügung in den Bau die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumbeständiger Portlandzement bester Gattung, vollkommen reiner, scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

Das Mischungsverhältnis des Betons für die Stege und Platten darf im ungünstigsten Falle 500 kg Portlandzement zu 1 m³ Sand (1 Volumteil Zement und 3 Volumteile Sand) betragen. Die Füllzylinder dürfen im ungünstigsten Falle im Mischungsverhältnisse 1:6 und mit Verwendung von Schlacken sand hergestellt werden.

4. Bei der statischen Berechnung sind, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in den vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten“ enthaltenen Leitsätze, sowie das dort angegebene Rechnungsverfahren anzuwenden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten:

Beton: Druck 30, Schub 4 kg per Quadratzentimeter.

Eisen: Zug 1000, Druck 750 kg per Quadratzentimeter.

Die berechnete Stützspannung darf 4 kg per Quadratmeter nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zugrunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Stege, sowie der Platten darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen.

Das Zurechnen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Maßgefäße zu erfolgen. Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden. Die Balken dürfen erst 28 Tage nach ihrer Herstellung von der Erzeugungsstelle verführt werden.

Mangelhafte oder schadhaft gewordene Balken dürfen nicht zu den Bauteilen geliefert werden.

Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Verfließen sichtbaren Flächen ein Fabrikzeichen, die Proffnummer, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Auflast angezeichnet werden.

Über die Erzeugung ist ein Tagebuch zu führen, welches über die fertigen und in Anfertigung begriffenen Balken Aufschluß gibt.

Eine Belastung der Decken darf frühestens 28 Tage nach Fertigstellung erfolgen.

6. Es ist vom Bauführer um die bauamtliche Besichtigung und Überprüfung der Stege nach Zufuhr zur Baustelle vor deren Verfertigung anzusuchen. Diese Überprüfung wird vom Stadtbauamt in der Regel nur stichprobenweise vorgenommen, doch bleibt es diesem Amte jederzeit vorbehalten, eine eingehendere Besichtigung vorzunehmen und hat der Bauführer sodann die nötige Einteilung zur Ermöglichung einer solchen zu treffen.

Anlässlich der vorzunehmenden amtlichen Rohbaubesichtigung werden die Decken einer nochmaligen Besichtigung unterzogen.

Es bleibt dem Stadtbauamt vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrundegelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf.

b) durch stichprobenweise Bruchproben, zu welchem Zwecke die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizubringen sind.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamt behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung des Baukonsenses über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.

c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, welche durch Übersendung von der Konstruktion entnommenen Probestücken an eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden.

Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastungen mit anderthalbfachem Eigengewicht und zweieinhalbfacher Nutzlast (das Gewicht der Beschüttung und des Fußbodens inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigende Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewicht und vierfacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Bei den Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 150 kg per Quadratcentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach 28tägiger Erhärtung vorgenommen wird.

Sollen diese Erprobungen ungünstig ausfallen, so sind die betreffenden Decken beziehungsweise wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle bei dem Bau verwendeten Decken zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen, oder, wenn dies in sachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Decken bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden, z. B. durch Einstecken von Böchern und Schlägen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle.

Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschlüttung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

Die Auflagsbreite der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Pressungen des Betons und Mauerwerkes nicht überschritten werden, sie darf jedoch nicht unter 10 cm betragen.

8. Die Stärke der Stege muß an der schwächsten Stelle bei einer Lichtweite bis zu 3 m wenigstens 3 cm, bei einer Lichtweite von 3 bis 6 m wenigstens 4,5 cm betragen.

Bei einseitig belasteten, an Mauern gelegenen Stegen ist zur Verhinderung des seitlichen Ausweichens eine mindestens 8 cm breite Betonschicht in der Höhe der gesamten Decke derart einzubringen, daß der Zwischenraum zwischen der Mauer und dem Stege voll ausgefüllt ist.

Die Stege müssen dort, wo die Deckplatte anschließt, rauh belassen werden und ist für einen guten Anschluß des Betons der Platte an den Stegen vor Aufbringen derselben durch sorgfältiges Reinigen der Stegoberflächen und Begießen derselben Sorge zu tragen.

9. Die Einfügung der Füllglieder zwischen den Stegen muß eine solche sein, daß erstere nicht herausfallen können.

10. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erprobungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Modelle und Nachweise, sowie die Protokolle werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermittleit.

25.

Zulassung der von der Firma „Aktien-Gesellschaft für Betonbau Diß & Komp.“ erzeugten Eisenbetondecken, System Eggert.

Decret des Wiener Magistrates vom 24. März 1906, M.-Abt. XIV, 1345/05:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Aktien-Gesellschaft für Betonbau Diß & Komp., IX, Riechtensteinstadt 38, wird die Verwendung der von derselben erzeugten Eisenbetondecken System Eggert bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien im Sinne des § 37 Schlußabsatz der Wiener Bauordnung unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt: (Die Bedingungen 1 bis 8 siehe bei Nr. 15, Decret des Wiener Magistrates vom 28. Februar 1906, M.-Abt. XIV, 2821/05.)

9. Die Berechnung der Decken als Gerberträger ist nicht zulässig, wenn auch die Ausführung eine diesem Systeme ähnliche ist.

10. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Belege werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermittleit.

26.

Ergänzung der Genossenschafts-Inkorporationsgebühr bei Erweiterung des Gewerbes durch Filialen.

Decret des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 24. März 1906, Z. 10739/06:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. März 1906, Z. I b-568/7, anher eröffnet:

Mit der Entscheidung vom 7. Dezember 1905, Z. I-5482/4, hat die Statthalterei in Stattegebung des vom Zuckerbäcker B. S. eingebrachten Rekurses den Bescheid des Wiener magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 29. September 1905, Z. 31695, womit der Genannte aufgefordert wurde, die im § 4, Abschn. 4 des Statutes der Wiener Zuckerbäcker-Genossenschaft für den Fall der Errichtung von Filialen vorgesehene Additionalgebühr im Betrage von 60 K binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution einzuzahlen, erhoben.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse der Genossenschaft der Zuckerbäcker z. in Wien hat das k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 6. März 1906, Z. 4101, Folge gegeben und die angefochtene Statthaltereientcheidung unter Wiederherstellung des erstinstanzlichen Bescheides behoben.

Diese Entscheidung stützt sich auf folgende Gründe:

Im § 4, Abschn. 4 der Statuten der genannten Genossenschaft ist für jedes Mitglied bei Erweiterung des Gewerbes durch Filialen die Ergänzung der Inkorporationsgebühr um je 60 K vorgeschrieben.

Für die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Auffassung, daß als Filiale im Sinne dieser statutarischen Bestimmung nur die im § 40 der Gewerbeordnung erwähnten, außerhalb der Gemeinde des Standortes des Gewerbes gelegenen Zweig-Etablissements oder Niederlagen anzusehen sind, erscheint kein Anhaltspunkt gegeben; vielmehr spricht gegen diese Auffassung der Umstand, daß der territoriale Umfang der Genossenschaft nur die Gemeinde Wien umfaßt und die obige Bestimmung bei Zugrundelegung der erwähnten einschränkenden Auffassung zwecklos wäre.

27.

Feststellung des Jagdgebietes Niede „Kräutern“ im XVII. Bezirke.

Decret des Wiener Magistrates vom 27. März 1906, M.-Abt. IX, 729/06:

In Durchführung der §§ 8 und 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1902, Z.-G.- und B.-Bl. Nr. 22 ex 1903 (Jagdgesetz für Wien) wird aus dem Niede „Kräutern“ im XVII. Gemeindebezirke ein Gemeindejagdgebiet für die nächstfolgende, mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 9. März 1906, Z. 3154, im Grunde des § 10, Absatz 2 Z.-G. auf ein Jahr drei Monate festgesetzte Jagdpachperiode, d. i. für den Zeitraum vom 1. Oktober 1906 bis 31. Dezember 1907 gebildet.

Gleichzeitig wird über den von der kaiserlich Josef Adolf Schwarzenberg'schen Güterverwaltung erhobenen Anspruch gemäß § 12 Z.-G. seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Josef Adolf Schwarzenberg das Jagdvorpachtrecht auf diesem Niede, welches vom Eigenjagdgebiete des Genannten im XVII. Bezirke umschlossen ist und die Parz. 248, 249, 250/1 bis 4, 251 bis 253, 256 bis 272, 274, 279/1, 279/2, 278, 281 bis 287 der Katastralgemeinde Neuwaldegg per 24 ha umfaßt, als Jagdeinschluß für die oben festgesetzte Pachperiode zuerkannt.

28.

Zulassung von Eisenbeton-Balkendecken der Siegwart-Balken-Gesellschaft in Luzern.

Decret des Wiener Magistrates vom 27. März 1906, M.-Abt. XIV, 1370/06:

Der hieramtliche Erlaß vom 30. Jänner 1905, M.-Abt. XIV, 64/04, betreffend die Zulassung der Eisenbeton-Balkendecken „Siegwart-Balken-Gesellschaft“ zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien wird dahin abgeändert, daß die in demselben festgesetzte zulässige Druckbeanspruchung des Betons auf 30 kg per Quadratcentimeter erhöht wird.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermittleit.

29.

Zulassung von Deckentafeln aus Gips mit Kokosfasereinschlüssen bei Hochbauten in Wien.

Decret des Wiener Magistrates vom 30. März 1906, M.-Abt. XIV, 948/06:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Fritz Mögle, Betonbauunternehmung, XX., Handelskai 50, wird die Verwendung der von derselben

erzeugten Platten aus Gips mit Kolosfasereinschlüssen als Ersatz für die Holzschalung, Verohrung und Stukkturierung von Decken im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Gipsplattenschalung mit mindestens 2 cm starken Platten wird nur insoweit als zulässig erklärt, als die Platten dem überreichten Muster und der oben angegebenen Zusammensetzung entsprechen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trägen ist in vollkommen verlässlicher Weise mit gut verzinkten Drahtstiften von genügender Länge vorzunehmen und sind die einzelnen Platten an den Stößen mit ebenfalls verzinkten Eisenklammern zu verbinden; ein Betreten der Schalung ist durch Abschränken oder sonst geeignete Mittel zu verhindern.

3. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Konsensplänen auszuweisen.

4. Das Verlegen dieser Schalung ist wegen Beurteilung der aus Sicherheitsrücksichten notwendigen Befestigung der Schalung durch einen konfessionierten Bau- oder Maurermeister, beh. aut. Zivil- oder Bau-Ingenieur oder beh. aut. Architekten auszuführen.

5. Der Zeitpunkt, zu welchem mit der Befestigung der Schalung begonnen wird, ist jedesmal dem Stadtbauamte bekanntzugeben.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen oder die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittlest.

30.

Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Gemeindegebiet von Wien.

Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1906, Z. X a-1176 12, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903 und vom 16. März 1906, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39:

In Durchführung des Gesetzes vom 16. März 1906, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39, mit welchem mehrere Bestimmungen des für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassenen Jagdgesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22 ex 1903, abgeändert wurden, finde ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I und III, Absatz 9 meiner Verordnung vom 9. März 1903, Z. 23619, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 23, werden in der derzeitigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftig zu lauten:

Artikel I (zu § 9 des Gesetzes).

„Im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien kommen für die Jagd in Betracht:

- a) der auf dem linken Donauufer gelegene Teil des II. Gemeindebezirkes;
- b) die in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Teile von Inzersdorf, Ober- und Unterlaa;
- c) das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kaiser-Ebersdorf, ferner von der ehemaligen Gemeinde Simmering der an den X. Bezirk angrenzende südliche Teil, welcher nördlich von einer vom Rudolf'schen Ziegelwerke bis zum Hause Simmeringer Hauptstraße 168 geradlinig verlaufenden Linie und östlich von der Simmeringer Hauptstraße begrenzt wird;
- d) der XIII. Gemeindebezirk;
- e) der XVII. Gemeindebezirk mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Hernals;
- f) der XVIII. Gemeindebezirk mit Ausnahme jenes Teiles, welcher östlich von einer 200 m westlich von der Scheibenberggasse längs derselben verlaufenden Linie mit der Verlängerung bis zur Ludwigsgasse und südlich von dem von der Ludwigsgasse zwischen den Ortsrieden Sonnleiten und Sandleiten einerseits und der Ortsriede Oberhohenwarth andererseits zur Gemeindegrenze des XVIII. und XIX. Bezirkes führenden Feldwege begrenzt wird;
- g) der XIX. Gemeindebezirk;
- h) der XXI. Gemeindebezirk.“

Artikel III, Absatz 9.

„Wer Wild aus einer im geschlossenen Verzehrungsneuergebiete gelegenen öffentlichen Kühlanlage nach Ablauf der im § 46, Absatz 2, normierten vierwöchentlichen Frist in Verkehr bringen will, hat sich den marktbehördlichen Organen gegenüber auszuweisen, daß das Wild während der Schutzzeit oder innerhalb vier Wochen nach Ablauf dieser Zeit in die Kühlanlage gebracht worden ist.“

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. März 1906, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39, in Wirksamkeit.

31.

Bestellung eines königl. griechischen Honorar-General-Konsuls in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. April 1906, Z. IX-110, M.-Abt. XXII, 1172:

Seine k. u. l. Apostolische Majestät hoben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. März 1906 dem österreichischen Staatsangehörigen Nikolaus Ritter v. Scana vi s in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königl. griechischen Honorar-General-Konsuls in der genannten Stadt allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Befallungs-Diplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

32.

Bestellung eines Honorar-General-Konsuls der Republik Bolivia in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1906, Z. IX-1224, M.-Abt. XXII, 1173:

Seine k. u. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. März 1906 dem österreichischen Staatsangehörigen Jakob Weiss in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-General-Konsuls der Republik Bolivia in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Befallungs-Diplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

33.

Waffenensendungen nach Kreta.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1906, Z. II-745, M.-Abt. IV, 1080/06:

Anlässlich der von den Konsularvertretern der s. g. vier Kretamächte (Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland) in Anbetracht der auf der Insel Kreta im Vorjahre neuerlich ausgebrochenen Unruhen beschlossenen strengeren Kontrolle des bezüglich Kretas bestehenden Waffeneinfuhrverbotes wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1906, Z. 35029 ex 1905, der hierortige Rund-Erlaß vom 17. März 1897, Z. 2023/Pr., wonach auch bei Ermangelung eines allgemeinen Waffeneinfuhrverbotes Waffentransporte nach Ländern, in welchen Insurrektionen ausgebrochen sind oder welche dieselben unterstügen, nicht erleichtert werden sollen, in Erinnerung gebracht.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

34.

Schnee- und Windbruchhölzer, Aufarbeitung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1906, Z. X a-159, M.-Abt. IX, 1416 06, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung IX, und den Stadtrat in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs:

Nachdem im Vorjahre in manchen Waldungen, namentlich jenen des Flach- und Hügellandes, ein intensiveres Auftreten des Borkenkäfers als sonst konstatiert wurde, erscheint es geboten, den Nadelholzwaldungen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei der Bekämpfung dieses Forstschädlings mit Nachdruck und Ausdauer vorzugehen. Insbesondere wird allen Grundbesitzern zur Pflicht zu machen sein, die in ihren Nadelholzwaldungen vorkommenden Schneebrüche, Windwürfe und namentlich auch die vom Winde bloß geschobenen Stämme, weiters die durch Drift und Eisanhang beschädigten Nadelhölzer im Flach- und Hügellande bis 15. Mai, im Hochgebirge bis 15. Juni 1906 in der Weise vollkommen aufzuarbeiten, daß nicht mehr leicht entzündbares Holz bloß „gestreift“, d. h. streifenweise, das übrige Holz jedoch gänzlich entrinde wird. Nicht entrindestes Brennholz ist entsprechend aufzuspalten und mit der Rindenseite nach abwärts aufzuzeigen.

In Waldungen, in denen bereits Borkenkäferansammlungen stattgefunden haben, ist mit dem Beginn der Sastreue eine größere Zahl von Jungbäumen zu pflanzen und diese Maßregel im Laufe des Sommers — wenn nötig mehrmals — zu wiederholen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft erhält die Weisung, im dortigen Amtsblatte sofort eine entsprechende Kundmachung zu veröffentlichen und für die weitgehendste Verbreitung derselben bei allen Waldbesitzern Sorge zu tragen.

Gegen säumige oder renitente Waldbesitzer ist im Sinne der §§ 50, 51 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, beziehungsweise nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, vorzugehen und ist im Bedarfsfalle die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Partei von Amts wegen zu veranlassen.

35.

Ausübung der Fischerei im Donaukanal.

Regulativ für die Ausübung der Fischerei in dem der Gemeinde Wien mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Juli 1895, Z. 13516, zugewiesenen Reviere, d. i. die Strecke des Donaukanals vom Ruffsdorfer Sporn bis zur Staatsbahnbrücke und die Wien von ihrer Ausmündung bis zur Stubentorbrücke.

(M.-A. IX, 1717/05.)

§ 1.

Das Fischen in der Strecke des Donaukanals zwischen der Jubiläums- und Sophienbrücke, sowie im Wienflusse ist verboten.

Es ist dem Angler nicht gestattet, die Ausübung der Schifffahrt in irgend einer Weise zu stören oder dagegen Einsprache zu erheben.

Insbesondere ist es dem Angler untersagt, fremde, an den Ufern verheftete Fahrzeuge zum Behufe des Fischens zu betreten.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

§ 2.

Fischereibewilligungen zur Ausübung der Angelfischerei werden an im Besitze von Fischerbücheln befindliche vertrauenswürdige Personen auf Jahresdauer, und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet, vom Wiener Magistrat ausgestellt.

Für diese Bewilligung ist der Betrag von 6 K für ein Angelzeug, für jedes weitere Angelzeug der Betrag von 2 K zu entrichten, wobei bemerkt wird, daß einer Person mehr als vier Angelzeuge nicht bewilligt werden.

Der Magistrat ist berechtigt, derartige Ansuchen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§ 3.

Die Bewilligung gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet; sie darf daher auf andere Personen weder ausgeliehen noch abgetreten werden.

Dieselbe ist auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuzeigen, daher beim Fischen immer mitzunehmen.

§ 4.

Das Angeln ist nur unter strengster Beobachtung der bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften, insbesondere in Hinsicht der Schonzeiten und nur während der Tageszeit, d. i. eine Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang, gestattet.

Der Angler ist verpflichtet, Fische, welche nicht die nachfolgenden Längen haben, wieder in das Wasser zurückzuversetzen:

Regenbogenforelle 20 cm.

Närling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Äsche, Nase 25 cm.

Sterlet 30 cm.

Schill (Fog.), Hecht 35 cm.

Waller, Fuchen, Seeforelle 40 cm.

Diese Maße verstehen sich von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse.

Es ist dem Angler nicht gestattet, mit Netzen, Schleppangeln, Legschuhtren und Nachtangeln zu fischen.

§ 5.

Bei Ausübung der Angelfischerei sind alle Beschädigungen fremden Eigentums sorgsam zu vermeiden; für einen etwa verursachten Schaden hat der betreffende Angler selbst aufzukommen.

§ 6.

Bei Ausfolgung der Bewilligung zum Fischen erhält jeder Angler ein Exemplar dieses Regulatives und verpflichtet sich durch Übernahme desselben zu dessen genauester Einhaltung. Die Außerachtlassung, beziehungsweise Übertretung der in diesem Regulative festgesetzten Bestimmungen zieht den Verlust der Bewilligung ohne Rückvergütung des dafür bezahlten Betrages nach sich.

§ 7.

Für die Ausübung der Fischerei mit einer Daubel — von mindestens 26 mm Maschenweite im Gevierte — werden Bewilligungen zum Fischen ebenfalls für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an, ausgegeben und ist für diese Bewilligung der Betrag von 8 K zu entrichten.

Für die Besitzer solcher Bewilligungen finden die vorstehenden, für die Angler gegebenen Bestimmungen dieses Regulatives sinngemäße Anwendung; doch ist es den Daublern gestattet, auch während der Nachtzeit zu fischen.

§ 8.

Die Gemeinde Wien behält sich vor, dieses Regulativ nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen, in welchem Falle die Besitzer der Bewilligungen zur Fischerei rechtzeitig verständigt werden.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

36.

Statuten für die städtische Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.

(Genehmigt zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 28. Juni 1905, P.-Z. 8758, M.-Abt. IX, 2291.)

1. Die Gemeinde Wien betreibt unter der handelsgerichtlich registrierten Firma „Gemeinde Wien — städtische Übernahmestelle für Vieh und Fleisch“ den Handel mit Vieh und Fleisch in dem Standorte Wien, III., Zentral-Viehmarkt St. Marx.

Die Gemeinde behält sich vor, an anderen Orten Filialen zu errichten. 2. Die Firmazeichnung erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen der Vize-Bürgermeister, und zwar durch jeden selbständig.

Die Übernahmestelle ist dem Magistrat untergeordnet. Für die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung ist eine Aufsichtskommission bestellt.

Dieselbe besteht aus dem Bürgermeister und aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates. Der Kommission sind der Magistrats-Direktor, der Magistrats-Referent, der Stadt-Oberbuchhalter und der Direktor des Marktes, beziehungsweise in deren Verhinderung deren Stellvertreter beizuziehen.

3. Die Geldgebahrung der Übernahmestelle ist von der Gebahrung der Gemeinde Wien mit den eigenen Geldern vollkommen getrennt.

Die Geschäftsführung erfolgt in kaufmännischer Weise. Der Bürgermeister betraut einen Beamten mit der Leitung der Übernahmestelle und gibt ihm das erforderliche Hilfspersonale bei.

Dem mit der Leitung betrauten Beamten obliegt die Geschäftsführung der Übernahmestelle; derselbe besitzt die Befugnisse eines Handelsbevollmächtigten im Sinne der Artikel 47 und 48 des Handelsgesetzes einschließlich der Prozeß-, Vollmacht und eines Geschäftsführers im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung und führt den Titel: Vorstand der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.

4. Die Übernahmestelle hat die Aufgabe:

- a) sich in voller Kenntnis der Bezugsquellen und der Auftriebsverhältnisse zu halten und behufs Information, Auskunfterteilung und entsprechender Einflussnahme mit den als Einsendern in Betracht kommenden Parteien einen ständigen Verkehr zu unterhalten;
- b) lebendes und geschlachtetes Vieh zum Verkaufe zu übernehmen und nach dem jeweiligen Stande der Marktpreise bestmöglich zu verwerten;
- c) die mit der Fleischversorgung der Stadt Wien zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen.

5. Die Zuanpruchnahme der Übernahmestelle seitens der Parteien ist eine fakultative.

6. Die Übernahmestelle besorgt nach Übernahme der Ware die Ausladung, die Einstellung beziehungsweise Aufbewahrung, Wartung und Fütterung, den Auftrieb zum Verkaufe, den Verkauf selbst, die vorläufige Zahlung aller notwendigen Auslagen, die Abwicklung der Kassengeschäfte und die schließliche Verrechnung an den Einsender. Die Übernahmestelle wird bei unvorhergesehenen Vorkommnissen die Einsender auf kürzestem Wege verständigen und bis zum Eintreffen besonderer Aufträge alles Erforderliche selbst vornehmen. Vom Zeitpunkte der Übernahme der Ware haftet die Übernahmestelle dem Einsender für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Auch für solche Einsender, welche ihre Ware auf dem Markte selbst verkaufen wollen, besorgt die Übernahmestelle die Ausladung, Einstellung beziehungsweise Aufbewahrung, Wartung und Fütterung, den Auftrieb, die vorläufige Zahlung aller notwendigen Auslagen und die Kassageschäfte.

7. Kredite an Käufer werden von der Übernahmestelle nicht gewährt. Nachnahmen auf Sendungen an die Übernahmestelle können nicht geleistet, beziehungsweise solche Sendungen von der Übernahmestelle nicht übernommen werden. Hinsichtlich der Erteilung von Vorschriften an Einsender gelten die vom Gemeinderate jeweils erlassenen Bestimmungen.

8. Den Einsendern ist es freigestellt, beim Verkaufe ihrer Ware im Verkaufsstande der Übernahmestelle anwesend zu sein; sie können ferner der Übernahmestelle bestimmte Aufträge für den Verkauf ihrer Ware erteilen, so insbesondere auch den Verkaufspreis fixieren; solche Aufträge sind stets schriftlich zu übergeben und werden auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers, und zwar insoweit ausgeführt, als die Markt- und veterinärpolizeilichen Verhältnisse ihre Ausführung zulassen. Bei telegraphischen Weisungen trägt der Einsender die Folgen etwaiger Verstimmungen oder Mißverständnisse.

9. Ware, welche ohne besondere Weisungen an die Übernahmestelle einlangt, wird nach der jeweiligen Marktlage in bestmöglicher Weise verwertet.

10. Für den Verkauf ist an die Übernahmestelle keine Gebühr zu entrichten; es werden dem Einsender für die Zuanpruchnahme der Übernahmestelle nur jene Gebühren und Kosten aufgerechnet, welche dem Unternehmen tatsächlich erwachsen, das sind insbesondere:

1. die Frachtpfehen,
2. die Markt- und Stallgebühren,
3. die Futterkosten,

4. die Spesen für die Ausladung, Wartung eventuell Aufbewahrung, Manipulation, Korrespondenz, Übermittlung des Erlasses u. s. w.

11. Die Übernahmestelle wird sich den Einsendern gegenüber mit tunlichster Beschleunigung verrechnen.

12. Die Zusendung des Erlöses erfolgt in der Regel durch die k. k. Post; für Zwecke der Einsender der österreichischen Reichshäute ist die Übernahmestelle dem Schenkverlehre des k. k. Postsparkassenamtes beigegeben und besitzt die Kontonummer 884462.

Legitimierte Einsender oder deren Bevollmächtigte können den Erlös bei der Übernahmestelle auch persönlich beheben.

13. Die Übernahmestelle erteilt allen Interessenten ohne Verbindlichkeit Auskünfte in Angelegenheiten, welche den Handel mit Vieh und Fleisch, die Verhältnisse des Zentral-Viehmarktes, der Großmarkthalle, der Approvisionierung Wiens u. s. w. betreffen.

14. Die Gemeinde Wien haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei den aus dem Geschäftsbetriebe der Übernahmestelle sich ergebenden Verrichtungen entsteht.

15. Für Streitigkeiten aus dem Geschäftsbetriebe der städtischen Übernahmestelle ist, sofern nicht ein anderes Gericht ausschließlich berufen erscheint, das k. k. Handelsgericht Wien zuständig.

37.

Instruktion für den Vorstand und das Personale der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.

(Genehmigt zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 28. Juni 1905, Pr.-Z. 8758, M.-Abt. IX, 2291.)

1. Der mit der Leitung der städtischen Übernahmestelle betraute Beamte führt den Titel „Vorstand der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch“, er ist Handlungsbevollmächtigter im Sinne der Artikel 47 und 48 des Handelsgesetzbuches und Geschäftsführer im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung und ist mit der Prozeßführung in allen jenen Fällen betraut, in welchen kein Anwaltszwang besteht.

2. Der Vorstand der Übernahmestelle ist unmittelbar dem Magistrat unterstellt.

3. Dem Vorstande der Übernahmestelle ist das ihm beigegebene Personale unterstellt und an seine Aufträge gewiesen.

4. Der Vorstand hat den Betrieb mit dem ihm beigegebenen Personale in kaufmännischer Weise zu führen und ist für die Geschäftsgebarung in der Übernahmestelle verantwortlich. Für den Verkauf der Ware trägt die Verantwortung der bestellte Verkäufer. Der Vorstand wird in solchen Fällen, in denen er seinerseits die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nachzuweisen vermag, der Verantwortlichkeit entzogen.

5. Der Vorstand hat aus dem Verlage der Übernahmestelle die laufenden Auslagen für den Betrieb (Gehalt beziehungsweise Löhne für das Personale, Provision des Verkäufers etc.) zu bestreiten, die vorläufige Zahlung der beim Betriebe auf Rechnung der Einsender sich ergebenden Auslagen zu decken und kann bis zur Höhe von 100 K innerhalb des Voranschlags bedeckte Auslagen für Erfordernisse der Übernahmestelle selbständig bewilligen.

6. Der Vorstand hat über die Berechnung und die Höhe der den Parteien aufzurechnenden Spesen selbständig und nach freiem Ermessen zu entscheiden; er ist bei der Bestimmung derselben an die Einbringung der Gesamtkosten des Unternehmens nicht gebunden und kann, wenn es geschäftliche Gründe erheischen, auch unter den Betrag der tatsächlich gemachten Ausgaben hinabgehen.

7. Mit Rücksicht auf die der Übernahmestelle beim kommissionsweisen Verkaufe obliegende Gewährleistung wird der Vorstand ermächtigt, nach seinem Ermessen einen Teil des Verkaufserlöses als Sicherstellung für die Gewährleistungspflicht zurückzubehalten.

Die Abfertigung dies zurückbehaltenen Restbetrages an den Komitenten muß spätestens nach Ablauf von acht Tagen vom Zeitpunkte des vollzogenen Verkaufes an und kann früher nach anstandslosem Ergebnisse der Schlachtung erfolgen.

8. Dem Vorstande obliegt die Erstattung von Vorschlägen zur Bestellung des Beamten- und Dienerpersonales.

Der Vorstand wird ermächtigt, das zur Versorgung der marktmäßigen Verrichtungen (Schaffer, Helfer etc.) erforderliche Hilfspersonale unter den am Zentral-Viehmarkte St. Marx üblichen Bedingungen aufzunehmen beziehungsweise zu entlassen.

9. Der Vorstand trifft die Diensterteilung und bestimmt die Dauer der täglichen Dienstleistung.

Das Personale ist verpflichtet, in Fällen des Erfordernisses sich durch mehr als sechs Stunden an einem Tage verwenden zu lassen.

10. Hinsichtlich der Bezüge und der Urlaubsberechtigungen gelten, da das Personale derzeit dem Gemeindedienste bereits in anderen Stellen angehört, die für diese Stellen maßgebenden Bestimmungen.

Die Zuerkennung einer Personalzulage hebt jedoch das Recht zum Bezuge von Nebengebühren aus dem Titel der Verwendung bei der Übernahmestelle auf.

Der Vorstand wird ermächtigt, den ihm unterstellten Beamten und Dienstpersonen Urlaube in der Dauer von drei Tagen zu erteilen.

11. Ausfertigungen und Korrespondenzen der Firma, für welche nach dem Gesetze die firmamäßige Zeichnung nicht vorgeschrieben ist, werden vom Vorstande gefertigt.

Sämtliche an Parteien hinausgehende Ausfertigungen sind im Kopierbuche fortlaufend nummeriert abzudrucken.

Die Übernahmestelle verkehrt mit den städtischen Ämtern, sowie den staatlichen, autonomen und anderweitigen Amtsstellen direkt.

12. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Geschäftsbericht an den Gemeinderat zu erstatten.

38.

Überwachung und Übernahme der Kontrahentenarbeiten durch die Bezirksvertretungen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 2. März 1906 ad Z. 2478 beschlossen, die vom Herrn Vorsteher des XIX. Bezirkes in der Bezirksvorsteher-Konferenz vom 6. April 1905 gemachte Anregung, den Bezirksvertretungen die Mitwirkung bei der Überwachung und Übernahme der Kontrahentenarbeiten zu übertragen, mit Rücksicht auf die sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Kontrolle abzulehnen.

Die Herren Bezirksvorsteher werden jedoch ersucht, allfällige Wahrnehmungen über mangelhafte Ausführung von städtischen Arbeiten oder über eine für die Gemeinde Wien nachteilige Geschäftsgebarung von städtischen Kontrahenten dem Magistrat bekanntzugeben, welcher im Sinne der bestehenden Vorschriften die geeigneten Maßnahmen ergreifen wird. (M. N. XXII, Z. 1664 ex 1905.)

Magistrat:

39.

Behandlung von Ansuchen um Eisaufstellungen, Pachtungen etc. in und bei städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.

— Republikation des Normalienblattes Nr. 59 ex 1902. —

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 3. Juni 1902, M.-Abt. III 2168/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Es wiederholen sich in der letzten Zeit die Fälle, daß Ansuchen um Eisaufstellungen in städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen oder um Pachtung von städtischen Gartenanlagen von Parteien bei den magistratischen Bezirksämtern eingebracht und hierüber von den letzteren Amtshandlungen durchgeführt, insbesondere Falschausscheine abgehalten werden, ohne daß vorher wenigstens eine Ankerung der Magistrats-Abteilung III oder des Stadtgarten-Inspektorates eingeholt wurde. So wurde einem Gastwirte bei der Stadtbahnstation Währingerstraße vom Bezirksamte die Eisaufstellung mitten zwischen jung angepflanzten Bäumen gestattet; diese konnten infolgedessen nicht ordentlich gepflegt werden und sind auch mehrere Bäume tatsächlich schon eingegangen.

Die beteiligten städtischen Ämter werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß zur Durchführung der Amtshandlungen in den angeführten Fällen, wie überhaupt in allen Angelegenheiten, welche sich auf Gärten und Baumpflanzungen beziehen, die Magistrats-Abteilung III allein kompetent ist und alle direkt bei den Bezirksämtern überreichten Ansuchen um Pachtungen, Eisaufstellungen u. dgl. in städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen an diese Abteilung abzutreten sind. Auch in jenen Fällen, wo um Aufstellung von Verkaufs- oder Sodawassermägen etc. im unmittelbaren Anschlusse an städtische Gartenanlagen, z. B. knapp an der Einfriedung, angefragt wird, ist der betreffende Akt der Magistrats-Abteilung III wenigstens zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden.

Die Gemeinde Wien hat in den letzten Jahren so große Opfer für die Herstellung neuer und die Instandsetzung und Verschönerung der bestehenden Gartenanlagen und Baumpflanzungen gebracht, daß alles vermieden und hintangehalten werden muß, was eine Beschädigung dieser Anlagen herbeiführen oder eine gedeihliche Entwicklung derselben hindern könnte.

40.

Einbringung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren zugunsten der Gemeinde Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. Februar 1906, M. D. 752/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Mit dem Normale vom 9. Februar 1905, M.-D. 366/05, Normalienblatt Nr. 16, Mag.-Bdg.-Bl. Seite 19 wurde das Verfahren der städtischen Hauptkassa und ihrer Abteilungen bezüglich der Einbringung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren zugunsten der Gemeinde Wien geregelt und hierbei eine Instruktion für die rechtskundigen Beamten über das weitere Vorgehen in jenen Fällen, in welchen die von der städtischen Hauptkassa getroffenen Maßnahmen nicht zum Ziele geführt haben, in Aussicht genommen. Diese Instruktion wurde nunmehr von der Magistrats-Abteilung II unter Mitwirkung der Magistrats-Abteilungen I und VIII sowie des Bezirksamtsleiter-Komitees ausgearbeitet und wird in Broschürenform an die beteiligten Ämter gleichzeitig versendet.

Indem ich die Herren Amtsvorsteher auf diese Instruktion besonders aufmerksam mache, bemerke ich hiezu folgendes:

Die mit dem bezogenen Normale erfolgte Regelung der Amtshandlungen der städtischen Hauptkassa bezüglich der in Rede stehenden Gebühren hat sich bestens bewährt.

Durch die neue Instruktion soll dieses Normale dahin erweitert werden, daß auch seitens der Magistrats-Abteilungen und der magistratischen Bezirksämter eine zielbewusste Einhebungstätigkeit gewährleistet und hiedurch die Tätigkeit der städtischen Hauptkassa in entsprechender Weise ergänzt wird.

Ein erfolgreicher Dienst des Magistrats und der magistratischen Bezirksämter in Angelegenheit der Einhebung dieser Gebühren kann nur dadurch organisiert werden, daß hierfür geeignete und mit den in Frage kommenden Gebührengattungen vollkommen vertraute rechtskundige Beamte besonders bestellt werden, die unter ihrer persönlichen Verantwortung die Einbringung dieser Gebühren — unter Oberleitung der betreffenden Amtsvorsteher — zu veranlassen haben.

Um ein einheitliches und zielbewusstes Vorgehen dieser Beamten zu ermöglichen, wurde der neuen Instruktion eine Belehrung beigegeben, die ein rasches Orientieren der einzelnen Beamten über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht.

Bei geschicktem Vorgehen der bestellten Beamten wird es übrigens nur selten notwendig sein, gerichtliche Schritte wirklich einzuleiten.

Sollte es doch zur Durchführung derselben kommen, so bedarf es hiezu ebensowenig einer städtischen Ermächtigung wie zur Ergreifung von Rechtsmitteln (vergl. den Normalerlaß vom 21. Mai 1891, M.-Z. 158966 republiziert im Mag.-Bdg.-Bl. ex 1905, S. 84). Nur wenn Anwaltzwang besteht, ist an den Stadtrat wegen Betrauung eines Hof- und Gerichtsadvokaten mit der Vertretung der Gemeinde Wien zu berichten.

Ich gebe mich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß durch die neue Instruktion und Belehrung ein rascher, von jedem Bureaukratismus freier Geschäftsverkehr erzielt und das Anwachsen von Rückständen an den auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren hintangehalten wird.

41.

Dienst-Unterricht für die städtischen Marktgebühreneinheber.

Genehmigt zufolge Verfügung der Magistrats-Direktion vom 2. März 1906, M.-Abt. IX, 808/06.

§ 1.

Die städtischen Marktgebühreneinheber bilden ein Hilfsamt des Marktamtes. Denselben obliegt die Bemessung und Einhebung der Gebühren für die transportablen Stände, die Landparteiensplätze, die Fuhrwerke und Schiffe, dann der Einsatz-, Ausleih- und Lagergebühren nach dem Marktgebührentarife. Die Oberleitung und die Aufsicht über die gesamte Gebarung der Marktgebühreneinhebung wird durch das Marktamt ausgeübt.

§ 2.

Das Marktgebühreneinhebungspersonal besteht aus dem Marktgebührenrevisor, dem Marktgebührenrevisor-Assistenten, und den Marktgebühreneinhebern.

Der Marktgebührenrevisor hat die Diensterteilung der Marktgebühreneinheber zu treffen, ihre Dienstestätigkeit zu kontrollieren, mit ihnen einerseits und mit der Stadtbuchhaltung andererseits über die eingehobenen Gebühren abzurechnen und diese wöchentlich zweimal (in der Regel Mittwoch und Samstag) unmittelbar an die städtische Hauptkassa abzuführen, worüber er sich jedesmal durch Vorlegung der Quittung bei der Marktamts-Direktion auszuweisen hat.

Der Marktgebührenrevisor-Assistent hat den Marktgebührenrevisor zu vertreten und ihn nach seinen Weisungen zu unterstützen.

Die Marktgebühreneinheber unterstehen dem Marktgebührenrevisor und dem Marktgebührenrevisor-Assistenten. Sie haben aber auch den Anordnungen der mit der Marktaufsicht betrauten Marktamtsorgane Folge zu leisten.

§ 3.

Die Marktgebühreneinheber sind verpflichtet, zum Dienste pünktlich zu erscheinen und sich vor Beginn desselben bei ihrem Vorgesetzten zu melden.

Bei Erkrankungen ist dem Marktgebührenrevisor oder dem Marktgebührenrevisor-Assistenten sofort und auf dem kürzesten Wege die Meldung zu erstatten.

Zum Dienste haben die Marktgebühreneinheber die vorgeschriebene Montur und die zur Verwahrung der Gelder, Kontrollmarken und Zuzienbücher bestimmte Ledertasche zu tragen und den Marktgebührentarif, einen Meterstab und die Marktergange bei sich zu führen.

§ 4.

Strengste Pflicht der Marktgebühreneinheber ist Treue in Bezug auf die von ihnen eingehobenen Marktgebühren. Jede Veruntreuung unterliegt der disziplinarischen Behandlung und überdies der Ahndung nach dem Strafgesetze.

§ 5.

Die Marktgebühreneinheber haben ihre Dienstestätigkeit mit Fleiß und Genauigkeit nachzukommen und insbesondere darauf zu sehen, daß alle Parteien zur Gebührentrennung herangezogen werden.

§ 6.

Bei der Bemessung und Einhebung der Gebühren haben sich die Marktgebühreneinheber genau an den Marktgebührentarif zu halten, welcher der Partei über Verlangen vorzuweisen ist.

§ 7.

Die Marktgebühreneinheber sind verpflichtet, die den eingehobenen Beiträgen entsprechenden Marken und Zuzien der Partei auszufolgen. Die Marken sind nach der Reihenfolge der Markenblöcke zu entnehmen und mit der Marktergange in den entsprechenden Rubriken: Bezirk, Monat und Tag der Einhebung zu durchlöcher.

Es bleibt dem Marktgebührenrevisor überlassen, ausnahmsweise in einzelnen Fällen und unter besonderen Umständen eine andere Art der Entwertung der ausgegebenen Marken anzuordnen.

Nach der Zahlung ist nach Einklebung ein Kreidezeichen (Datum, Kreuz u. dgl.) an einer sichtbaren Stelle des Verkaufsstandes anzubringen.

Wenn die Marktgebühr zwar entrichtet, die Annahme der Kontrollmarke aber verweigert wird, so hat sich der Gebühreneinheber an den amtierenden Marktamtsbeamten zu wenden; falls dies jedoch unzulässig ist, hat er die Marke auf die ausgebotene Ware zu legen und die Partei hierauf aufmerksam zu machen.

§ 8.

Erhebt eine Partei gegen die Höhe der geforderten Marktgebühr Einwendung und gibt sie sich mit der vom Marktgebühreneinheber gegebenen Aufklärung nicht zufrieden, so entscheidet der amtierende Marktamtsbeamte über die Höhe der Gebühr.

§ 9.

Bleibt eine Partei mit der Zahlung der Marktgebühr im Rückstande, so ist dies dem Marktgebührenrevisor oder dem Marktgebührenrevisor-Assistenten sofort zu melden und hierüber, sowie über die geleisteten Abzahlungen eine genaue Vormerkung zu führen.

§ 10.

Die Marktgebühreneinheber haben den Parteien mit Höflichkeit und Ruhe zu begegnen.

Bei Ausübung des Dienstes ist ihnen das Rauchen nicht gestattet, ebenso ist ihnen das Ausleihen von Geldebeträgen an oder von Marktparteien, sowie das Einkaufen bei diesen untersagt.

Sie haben von den Marktparteien keine Geschenke anzunehmen.

§ 11.

Täglich nach Marktschluß haben die Marktgebühreneinheber im Amtstotalate des Marktgebührenrevisors sich einzufinden und unter Vorlage der Markenblöcke und Zuzienbücher über die ausgegebenen Marken und Zuzien abzurechnen und die eingehobenen Gebühren abzuführen.

In Verlust geratene Markenblöcke oder Marken hat der Gebühreneinheber zu ersetzen.

Der Abfuhrschein ist vom Marktgebühreneinheber selbst auszufüllen.

In den Abfuhrscheinen des laufenden Tages sind vor Dienstbeginn die Anfangsnummern der Markenblöcke vorzutragen. Die Marktgebühreneinheber haben denselben stets bei sich zu führen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

42.

Genauere Evidenzhaltung der gedruckten Status.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 13. März 1906, M.-D. 982/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Zu einer Sitzung des Stadtrates wurde ausstellig bemerkt, daß die demselben vorliegenden Exemplare des gedruckten Status nicht immer genau geführt, beziehungsweise richtiggestellt werden.

Die Herren Personalreferenten und Amtsvorstände wurden schon mit hieramtlichem Erlasse vom 17. März 1899, M.-D. 415 angewiesen, ein Exemplar des Status ihres Personales stets in genauer Evidenz zu halten und im Falle einer Veränderung sofort die beim Stadtrate erliegenden Exemplare des betreffenden Status gegen Empfangsbestätigung zu beheben, ihre Richtigkeit zu besorgen zu lassen und sie sodann ehestens zurückzustellen.

Diese Bestimmungen wurden mit den hieramtlichen Erlässen vom 30. August 1900, M.-D. 2150, und vom 16. November 1900, M.-D. 2983, nachdrücklich zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht; mit dem letztbezogenen Erlasse wurde zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel die Zuständigkeit zur Vornahme der Richtigstellungen ausdrücklich festgesetzt, ferner wurde die Kanzlei-Direktion angewiesen, bei den dem Stadtrate vorliegenden Exemplaren des Praktikanten-Kontakstatus in der letzten Rubrik ersichtlich zu machen, in welchem Sachverständigen- oder Hilfsamte der betreffende Praktikant verwendet wird, weiters bei eintretenden Änderungen sofort die Richtigstellung vorzunehmen, soweit es sich um eine Zuweisung in ein anderes Sachverständigen- oder Hilfsamt, nicht aber um eine andere Abteilung desselben Amtes handelt.

Vorommissie der jüngsten Zeit veranlassen mich, die genaueste Befolgung der vorstehenden Vorschriften allen Personalreferenten und Amtsvorständen zur Pflicht zu machen und beizufügen, daß in gleicher Weise wie

bei den für den Stadtrat bestimmten Exemplaren auch die Richtigstellung der bei der Magistrats-Direktion erliegenden Exemplare des Status rechtzeitig, und zwar in der Regel binnen 24 Stunden durchzuführen ist. Mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1900 eingetretenen Änderungen lasse ich eine neue Zusammenstellung jener Organe, denen die Führung und Richtigstellung der Status obliegt, folgen.

Status:	Evidenzhaltung durch:
Rechtsskundige Beamte, städt. Sammlungen, Archiv	Bureau der Magistrats-Direktion mit Hilfe des gemeinsamen Expedites.
Stadtbauplan, Haupt- und Hilfsstatus, bauamtliches Hilfspersonal, Hausdiener	
Stadtphysikat	Bauamts-Direktion.
Veterinäramt, städt. Hauptkassa, Steueramt, Marktamt, Konfiskationsamt, Exekutionsamt, Zentral-Wahl- und Steuerkataster	Ober-Stadtphysikus.
Gemeindefriedhöfe	Direktor des betreffenden Sachverständigen- oder Hilfsamtes.
Berufungsanstalten	
Wahl- und Werkhaus	Vorstand der Magistrats-Abteilung X.
Waisenhäuser	Vorstand der Magistrats-Abteilung XI b unter Beihilfe des gemeinsamen Expedites.
Lagerhaus	Vorstand der Magistrats-Abteilung XI.
Forstpersonal im Gebiete der I. Hochquellenleitung	Vorstand der Magistrats-Abteilung XII.
Forstpersonal im Gebiete der II. Hochquellenleitung	Vorstand der Magistrats-Abteilung IX.
Forstpersonal im Gebiete der Fondsgüter, Gartenpersonal	Vorstand der Magistrats-Abteilung VIII.
Kanzlei, Praktikanten des Konkursstatus, Kanzlisten und Diurnisten, Amts- und Aushilfsdiener	Vorstand der Magistrats-Abteilung VII (VIII a).
Schuldiener	Vorstand der Magistrats-Abteilung III.
Mahnboten	Kanzlei-Direktion.
	Vorstand der Magistrats-Abteilung XV.
	Exekutionsamts-Direktor.

43.

Instruktion für die Kanzlei-Direktion.

(Wirkungskreis des Kanzlei-Direktors sowie der zwei Kanzlei-Vize-Direktoren.)

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. April 1906, M.-D. 1304/06.

Mit Rücksicht auf die Auffassung einer Kanzlei-Direktorstelle zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 12. Dezember 1905, Z. 7381/02, und die durch die Geschäftsordnung für den Magistrat vom 19. Oktober 1901 ad M.-D. 2546/00 erfolgte Reorganisation des Kanzleibienstes finde ich mich bestimmt, nachstehende Instruktion für die Kanzleidirektion zu erlassen:

A. Wirkungskreis des Kanzlei-Direktors.

1. Oberleitung der Geschäfte des Kanzlei- und Registratur-Dienstes; Berichterstattung in allen Angelegenheiten organisatorischer, grundsätzlicher und allgemeiner Natur in diesem Dienstzweige; Einflußnahme auf die genaue Erfüllung der Amtsobliegenheiten sowie auf die gleichmäßige Durchführung der Kanzlei- und Registraturgeschäfte in allen Magistrats-Abteilungen, magistratischen Bezirksämtern und anderen Amtsstellen, in welchen Kanzleiorgane in Verwendung stehen; Vornahme von (unvermuteten) Revisionen, wobei auf Abstellung entdeckter Übelstände hinzuwirken ist und die für die Einheitlichkeit der Geschäftsbehandlung erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsvorsteher (Magistrats-Abteilungs-Vorstand, Bezirksamtsleiter) zu treffen sind (vgl. § 7 der Geschäftsordnung für den Magistrat).

2. Sorge für die systematische Heranbildung des Kanzleipersonales für den gesamten Kanzlei- und Registraturdienst (vgl. den Magistrats-Direktions-Erlaß vom 4. November 1901, M. D. 3063, Mag.-Blatt S. 113).

3. Berichterstattung wegen Beförderung der Kanzleibeamten, Praktikanten, Aspiranten, Kanzlisten und Diurnisten sowie wegen Bestellung von Kanzlei-Abteilungs-Leitern.

4. Erstattung von Beförderungsvorschlägen bei Beförderungen im Status der Kanzlei und Registratur (vgl. § 17 D. P.).

5. Vorlage abverlangter Gutachten bei Pensionierungen, Provisionierungen, Remunerierungen, Anerkennungen, Urlaube, Gehaltsvorzuschüssen, Aushilfen und

Snabengaben. (Hinsichtlich der den Magistrats-Abteilungen oder den magistratischen Bezirksämtern zugeteilten Kanzleiorgane hat die Abgabe des Gutachtens im Einvernehmen mit dem Magistrats-Abteilungs-Vorstande, beziehungsweise Bezirksamtsleiter zu erfolgen).

6. Vorlage abverlangter Gutachten bei Beförderungen, beziehungsweise Vorrückungen von Kanzlisten oder Diurnisten.

7. Abgabe von Gutachten über die Dienstleistung der Beamten und Praktikanten des Kanzlei- und Registraturdienstes bei den Qualifikationen; Teilnahme an den Sitzungen der Qualifikations-Kommission und Veranlassung der genauen Ausfüllung der Rubriken 5 bis 9 der Personalstandesausweise der Kanzleibeamten und der in der Kanzlei verwendeten Praktikanten (vgl. § 50 D. P.).

8. Funktion als Prüfungskommissär bei den nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik und des Diurnisten-Normales (G.-R.-B. vom 31. März 1902, Z. 14738/01) von den Bewerbern um Kanzlei-Praktikanten- oder Diurnistenstellen abzulegenden Aufnahmeprüfungen. (vgl. G.-R.-B. vom 10. Mai 1870, Z. 1876, Mag.-Bl. ex 1870, S. 20).

9. Intervention bei den Aufnahmen, Angelobungen, Angelobungserinnerungen, Beedigungen und Eideserinnerungen der Kanzleibeamten, Praktikanten, Aspiranten, Kanzlisten, Diurnisten, Amtsdienner und Aushilfsdiener.

B. Wirkungskreis des I. Kanzlei-Vize-Direktors.

1. Vertretung des Kanzlei-Direktors im Falle seiner Verhinderung.

2. Funktion als 2. Mitglied der Qualifikations-Kommission (vgl. § 50 D. P.) und als 2. Prüfungskommissär (vgl. G.-R.-B. vom 10. Mai 1870, Z. 1876).

3. Unmittelbare Leitung des gemeinsamen Expedites und des Zustellungsamtes.

4. Überwachung der Verwaltung der Kanzleidrucksorten und Kanzleierfordernisse sowie der lithographischen Presse einschließlich der Lohnanweisung für das Personale derselben.

5. Ausfüllung der Personalstandesausweise der Beamten des Kanzlei- und Registraturdienstes sowie der in der Kanzlei verwendeten Praktikanten.

C. Wirkungskreis des II. Kanzlei-Vize-Direktors.

1. Vertretung des I. Kanzlei-Vize-Direktors im Falle seiner Verhinderung — insbesondere auch in seiner Funktion als 2. Mitglied der Qualifikations-Kommission sowie als 2. Prüfungskommissär.

2. Evidenzhaltung des gesamten Kanzlei- und Dienerpersonales nach allen beachtenswerten Beziehungen; Führung des Status sowie von Ausweisen über die Verteilung des Personales in den einzelnen Ämtern, hinsichtlich der Vorstudien, der besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sprachen, Stenographie, Maschinenschriften), der besonderen Tätigkeit und Verwendbarkeit in einzelnen Geschäftszweigen, des Wohnortes u. s. w.

Führung aller Vorkerkungen über Disziplinar- und Ordnungsstrafen, Gehaltsvorzuschüsse u. s. w.

Führung von Ausweisen über die aus verschiedenen Anlässen Beurlaubten und über die Quieszierten.

3. Berichterstattung in sämtlichen Personalangelegenheiten der Amts- und Aushilfsdiener (im Bege des Kanzlei-Direktors), Durchführung der Aufnahmen in die Dienerkompetententabelle, Vornahme der Aufnahmeprüfung mit Bewerbern um Dienerstellen.

4. Ausfüllung der Personalstandesausweise der Amtsdienner.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

44.

Jagdgesetz für das Gemeindegebiet von Wien. — Abänderungen.

Gesetz vom 16. März 1906, L.-G.-Bl. Nr. 39 ex 1906, mit welchem die §§ 46, 48, 81, 86 und 88 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 46, 48, 81, 86 und 88 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903, werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§ 46.

In das geschlossene Verzehrssteuergelände der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien darf nach Ablauf von zwei Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der Dauer der Schonzeit Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit gemäß § 43 unterlag ist, nur dann eingebracht werden, wenn bei der Einfuhr der Nachweis erbracht wird, daß das Wild nicht gefahrdrohend erlangt worden ist.

Das Feilhalten und der Verkauf von Wild in diesem Teile des Gemeindegebietes von Wien ist bis vier Wochen nach dem Ende der Schonzeit gestattet; nach Ablauf dieser Frist ist der Verkauf von Wild mit der aus diesem Absatze sich ergebenden Ausnahme verboten. Wild, das während der Schonzeit oder innerhalb vier Wochen nachher in öffentliche Kühlanlagen gebracht worden ist, kann von dort aus auch nach Ablauf der vorbezeichneten Frist im obigen Gemeindegebietsteile in Verkehr gebracht werden.

Die Statthalterei hat diesbezüglich im Verordnungswege die nötigen Vorschriften zu erlassen.

§ 46a.

Außerhalb des geschlossenen Verzehrssteuergeländes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien darf nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit die in Schonung befindliche Wildgattung mit der eventuell im Verordnungswege gestatteten, im letzten Absatze folgenden Ausnahme weder im lebenden Zustande noch tot, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verlaufe angeboten werden.

Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich jenes Wildes, welches aus Tiergärten (§ 5), aus Wildsammlern oder von außerhalb des Landes her stammt.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege Bestimmungen treffen, wonach alle oder einzelne Wildgattungen nach Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der für dieselben festgesetzten Schonzeiten und während der übrigen Dauer dieser Zeiten durch die Postanstalt und durch die Eisenbahnen nur dann versendet werden dürfen, wenn in der näher vorzuschreibenden Weise sowohl die Herkunft des Wildes als der Umstand dargetan ist, daß das Wild nicht gefahrdrohend erlangt worden ist.

Werden in dem außerhalb des geschlossenen Verzehrssteuergeländes gelegenen Teile des Gemeindegebietes öffentliche Kühlanlagen errichtet, so kann die Statthalterei im Verordnungswege in diesem Gebiete den Verkehr mit Wild, welches während der Schonzeit oder innerhalb 14 Tagen nachher in diese Kühlanlage gebracht worden ist, auch nach Ablauf der im Absatze 1 bezeichneten Frist während einer zu bestimmenden angemessenen Zeit von längstens 40 Tagen nach eingetretener Schonzeit unter behördlicher Aufsicht und unter den sonst gebotenen Vorsichtsmaßregeln direkt aus der Kühlanlage gestatten.

§ 48.

Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe geschädigten Land- und Forstwirtschaft herausstellt, so hat das magistratische Bezirksamt über Antrag des Eigenjagdberechtigten oder des Jagdpächters diese nötigenfalls ziffermäßig festzusetzende Verminderung anzuordnen, welche selbst während der Schonzeit durchzuführen ist.

Wenn der hiezu Verpflichtete der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann das Bezirksamt auf dessen Kosten andere Sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung betrauen.

Wenn Wild in Ausführung der Bestimmungen der §§ 44 und 48, Absatz 1 und 2, außerhalb der allgemeinen Schonzeit (§ 43) und nach Ablauf der im § 46, Absatz 2, beziehungsweise § 46a, Absatz 1, bezeichneten Frist erlegt oder bei der im § 90 angeordneten Veräußerung erworben wird, hat das magistratische Bezirksamt jene Ausnahmen von dem Verbote des § 46, Absatz 2, beziehungsweise § 46a, Absatz 1, welche zur Verwertung des Wildes notwendig sind, unter angemessenen Vorbehalten gegen allfällige Mißbräuche einzuräumen und die nötigen Bescheinigungen auszustellen.

§ 81.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Magistrat, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern und der Statthalterei zu.

Dieselben haben hiebei, insofern es sich um sachliche Fragen handelt, nach Einberufung eines oder erforderlichenfalls mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

Die Statthalterei hat in den Fällen der §§ 2, Absatz 2, 43, 46a, Absatz 3, 47 und 56 die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen.

Der Magistrat hat einen Jagdstatistiker, in welchem die Eigen- und Gemeindegagden in Evidenz zu führen sind, anzulegen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, deren Lieferung den Jagdberechtigten obliegt. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdstatistikers und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten, sowie über deren Lieferung sind von der Statthalterei im Verordnungswege zu erlassen.

§ 86.

Die Bezirksvorsteher, die k. k. Sicherheitswache, die für die Jagdausübung bestellten Organe (§§ 6 und 19), sowie die befähigten und bereideten Jagdhüter sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis des kompetenten magistratischen Bezirksamtes zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des im § 46, Absatz 2 und § 46a, Absatz 1 enthaltenen Verbotes ob.

§ 88.

Bei Übertretungen der §§ 43, 46, Absatz 1 und 2, 46a, Absatz 1, sowie bei Übertretungen der auf Grund des § 46, Absatz 3, § 46a, Absatz 3 und § 47 ergangenen Anordnungen ist zugleich auf den Verfall des wider die Vorschrift gefangenen oder erlegten, beziehungsweise zur Einfuhr gebrachten oder zum Verlaufe ausgebotenen Wildes, sowie der Eier des Wildgeflügels zu erkennen.

Bei Übertretungen der §§ 53, Absatz 1 und 55, Absatz 3, ist auf den Verfall der verbotenen Geräte zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Übertreter gehören oder nicht.

Im Falle des § 49, Absatz 3, kann bei Bestrafung des Übertreters auch das abgenommene Gewehr als verfallen erklärt werden.

Artikel II.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 56. Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. März 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien und die Behandlung der Provenienzen aus Serbien.

Nr. 57. Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. März 1906, betreffend die provisorische Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlussprotokoll.

Nr. 58. Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Nr. 59. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Jänner 1906, betreffend die Gleichstellung der k. k. Graveur- und Medailleurschule in Wien hinsichtlich der Schüler des dritten Jahrganges mit den achtklassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst.

Nr. 60. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. März 1906 wegen teilweiser Abänderung der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift vom Jahre 1903.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1906, betreffend eine Abänderung in der Organisation der Pünzierungsstätten.

Nr. 62. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1906, betreffend die Umwandlung der Pünzierungsamts-Expositur in Bregenz und der Pünzierungsstätte in Brunn in Pünzierungsstätten I. Klasse.

Nr. 63. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. März 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Montenegro.

Nr. 64. Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1906, betreffend die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt.

Nr. 65. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. März 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

Nr. 66. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. März 1906, betreffend die Errichtung der Finanz-Bezirks-Direktionen in Reichenberg und Königgrätz in Böhmen.

Nr. 67. Verordnung des Justizministeriums vom 12. März 1906, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutgebietes Bobów zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podgórze in Galizien.

Nr. 68. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 12. März 1906, betreffend die Regulierung der Gebühren für Supplierungen an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara.

Nr. 69. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1906, betreffend die Einführung kleinerer Feingehaltspunzen für Gold- und Silbergeräte vom Feingehaltsgrade Nr. 1.

Nr. 70. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. März 1906, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von automatischen Getreidewagen, beziehungsweise von automatischen Wagen für kleinformatiges Wägegut, veröffentlicht werden.

Nr. 71. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereneinhebungsbezirke Rumburg.

Nr. 72. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. März 1906, betreffend die Errichtung einer Zollerpostur des königlich ungarischen Hauptzolles am Zimony im Zimonyer Freilager der Landeslagerhäuser-Altiengesellschaft.

Nr. 73. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 27. März 1906, betreffend die Zollabfertigung der lebenden Tetralarpsen im Verkehre nach dem Deutschen Reiche.

Nr. 74. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. März 1906, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 75. Kaiserliches Patent vom 27. März 1906, betreffend die Einberufung des Landtages von Krain.

Nr. 76. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1906, womit die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das k. u. k. Konsulat in Widdin eingestellt, die Gerichtsbarkeit des k. u. k. Konsulates in Ruffschuk auf den Sprengel des k. u. k. Konsulates in Widdin ausgedehnt und dem k. u. k. Konsulate in Barna die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen wird.

Nr. 77. Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen.

Nr. 78. Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, betreffend die Behandlung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hinsichtlich der Bewerbung um Postoffizianten-, beziehungsweise Postoffiziantenstellen.

Nr. 79. Verordnung des Handelsministeriums vom 31. März 1906, betreffend die Ergänzung der Postordnung vom 25. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 231.

Nr. 80. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. April 1906, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

Nr. 81. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 4. April 1906, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in den königlichen Hauptstädten Prag und Lemberg und in der reichsunmittelbaren Stadt Triest.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1906, Z. Xa-138/12, betreffend die Verlautbarung des von der Konfurrenz für die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Groß-Harras mit dem Landesaussschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1905, L.-G.-Bl. Nr. 150, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 33. Kundmachung des niederösterreich. Landesaussschusses vom 20. Februar 1906, Z. 314/6/B, betreffend die Auszahlung der Kostgelder für Pflinglinge der niederösterreichischen Landes-Kindelanstalt durch die niederösterreichischen Gemeindeämter vom 1. April 1906 an.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1906, Z. XVIb-134/11, betreffend die der Gemeinde Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Baumgarten für das Jahr 1905.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. März 1906, Z. XVIb-99/9, betreffend die Änderung des Namens der Orts- und Katastralgemeinde Marbach im Gerichtsbezirke Gföhl in „Marbach in Feld“.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. März 1906, Z. XVIb-85/4, betreffend die der Gemeinde Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierauslage von 2 K und einer Branntweinauslage von 6 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. März 1906, Z. XVIb-84/4, betreffend die der Gemeinde Ober-Siebenbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. März 1906, Z. Xb-22/1, betreffend die Verlautbarung des zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landesaussschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbanung des Ortsgrabens in der Gemeinde Wildungsmauer.

Nr. 39. Gesetz vom 16. März 1906, mit welchem die §§ 46, 48, 81, 86 und 88 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903, abgeändert werden.*)

Nr. 40. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. März 1906, Z. Xa-1176/12, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 22 ex 1903, und vom 16. März 1906, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 39.*)

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. März 1906, Z. XVIb-47/3, betreffend die der Gemeinde Mauer erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. März 1906, Z. XVIb-50/5, betreffend die der Gemeinde Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen z.“ vollinhaltlich aufgenommen.